

---

Rüdiger Voigt (Hrsg.)

# Legalität ohne Legitimität?

Carl Schmitts Kategorie der  
Legitimität

*Herausgeber*  
Rüdiger Voigt  
Netphen, Deutschland

Staat – Souveränität – Nation

ISBN 978-3-658-06926-1

ISBN 978-3-658-06927-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-06927-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Lektorat: Dr. Jan Treibel, Daniel Hawig.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Fachmedien Wiesbaden ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media ([www.springer.com](http://www.springer.com))

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	7
Legalität ohne Legitimität? Carl Schmitts Kategorie der Legitimität .....	9
<i>Rüdiger Voigt</i>	
<b>Teil 1 Carl Schmitts Legitimitätsdenken in der Diskussion</b>	
Schmitts „Legalität und Legitimität“ – Deutungen und Definitionen .....	35
<i>Volker Neumann</i>	
Schmitt, Rousseau und das Paradox des Volkswillens. ....	53
<i>Samuel Salzborn</i>	
Legalität der Unfreiheit? Zum Widerstreit Schmittscher Legalitätsformen am Beispiel des liberaldemokratischen Steuerstaates .....	77
<i>Sebastian Huhnholz</i>	
<b>Teil 2 Legitimitätsressource Rechtsstaat</b>	
Legitimität im Jurisdiktionsstaat? Carl Schmitt und die Verfassungsgerichtsbarkeit .....	111
<i>Kathrin Groh</i>	
Bürokratie und die Legitimitätskrise der politisch- demokratischen Macht .....	133
<i>Pedro H. Villas Bôas Castelo Branco</i>	

### **Teil 3 Legitimitätsressource Direkte Demokratie**

Vom Souverän zum Untertan. Carl Schmitts ‚romantische‘ Konstruktion eines nachdemokratischen Plebiszitbegriffs. ....161  
*Ulrich Thiele*

Legitimität ohne Legalität? Wenn der politische Liberalismus über seinen Schatten springt oder auch nicht .....199  
*Norbert Campagna*

### **Teil 4 Legalität und Legitimität international und innerstaatlich**

Legalität und Legitimität in den internationalen Beziehungen ..... 223  
*Peter Schröder*

Legalität und Legitimität im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Ein von Carl Schmitt übersehener Fall von ‚echtem Staatsnotrecht‘? ..... 243  
*Martin Otto*

### **Teil 5 Neue Formen der Legitimation**

Legitimitätsverhältnisse in der Postdemokratie. Carl Schmitt und die Postdemokratiedebatte .....261  
*Oliver Eberl und David Salomon*

Zum Zusammenhang von Legitimität, Legitimation und symbolischer Repräsentation .....281  
*Paula Diehl*

Autoren/Autorin..... 297

---

## Vorwort

Die liberalen Demokratien des Westens leiden unter einem Legitimitätsdefizit. Obgleich die formalen Regeln der Legalität in der Regel eingehalten werden, nimmt das Vertrauen in die legitimierende Kraft der Legalität ab. Für Max Weber gründete die rationale Legitimität der Herrschaft im inneren Glauben der Beherrschten, einem Grundvertrauen in die Legalität der Herrschaft. Das Volk wählt die Parlamentsabgeordneten, das Parlament bestellt eine Regierung, die mit Hilfe ihrer Verwaltung den Volkswillen vollzieht. Diese Legitimationsskette scheint jedoch vor allem in Europa zerrissen zu sein. Carl Schmitt hat in verschiedenen seiner Publikationen zu dem Verhältnis von Legalität und Legitimität Stellung genommen. Dabei hat er auf die großen Gefahren aufmerksam gemacht, die aus dem Legalitätsmonopol der Regierungsmehrheit als „Prämie auf den legalen Machtbesitz“ erwachsen können.

Hier knüpft der vorliegende Band an, der sich der Thematik in fünf Teilen zu nähern versucht. Dabei geht es nach einem einleitenden Beitrag (Rüdiger Voigt) zunächst um Carl Schmitts Legitimitätsdenken, das in drei Beiträgen (Volker Neumann, Samuel Salzborn, Sebastian Huhnholz) ausgeleuchtet wird. Sodann werden zwei unterschiedliche Legitimitätsressourcen, zum einen der Rechtsstaat (Kathrin Groh, Pedro Hermílio Villas Bôas), zum anderen die direkte Demokratie (Ulrich Thiele, Norbert Campagna) behandelt. In einem vierten Teil geht es um Legalität und Legitimität im internationalen wie im innerstaatlichen Zusammenhang (Peter Schröder, Martin Otto). Und den Abschluss bildet die Postdemokratiedebatte (Oliver Eberl und David Salomon; Paula Diehl).

Es versteht sich von selbst, dass (auch) dieser Band keine Patentrezepte gegen den schleichenden Legitimitätsschwund bieten kann. Unser gemeinsames Anliegen ist es vielmehr, einen Diskurs anzuregen, der die Freiheit des Gedankens nutzt, um

möglichst vorurteilsfrei ein zentrales Problem liberaler Demokratien zu erörtern und dabei auch unorthodoxe Lösungsmöglichkeiten nicht von vornherein zu verwerfen.

Rüdiger Voigt

---

# Legalität der Unfreiheit?

## Zum Widerstreit Schmittscher Legalitätsformen am Beispiel des liberaldemokratischen Steuerstaates

Sebastian Huhnholz

---

### 1 Legalität und Postdemokratie

Das politische Denken des Abendlandes speiste sich seit jeher aus dreiwertigen Ordnungsannahmen. Platons Idealpolis war ein Dreiständestaat, qualitativ klassiert nach drei Gruppen mit je einer Primärtugend, deren Zusammenspiel die gerechte Einheit ergab. Aristoteles' Verfassungstypologie ordnete vorfindliche Regime nach dem Muster der guten Dreiteiligkeit von Monarchie, Aristokratie und Politie, der wiederum drei verwerfliche Analogien gegenüberstanden und so eine regenerative Dynamik vom Aufstieg, Fall und Wiederaufstieg der einander unvermeidlich ablösenden Herrschaftstypen begründeten. Der Römische Republikanismus adaptierte dieses Modell des Verfassungskreislaufs und bettete es in die sich selbst ausbalancierende Statik eines Mischverfassungsmodells. Noch Imperium Romanum (Reich, Kaiser, Religion) und Imperium Vaticanum (Heilige Familie versus Gott, Sohn, Heiliger Geist (Koschorke 2000)) modellierten das dreiwertige Schema zur Trinität, überwölbten es jedoch schleichend durch die aufkommende dualistische Eschatologie der monotheistischen Glaubenswelt des Mittelalters.

Die Renaissance politischen Denkens in der Frühen Neuzeit blieb demgegenüber von Beginn an ambivalent. Machiavelli etwa reduzierte, strenge Antikenappropriation simulierend, das dreiwertige Verfassungsschema durch die vergleichsweise strenge Opposition von Reichsstaat und Freistaat, Imperium und Republik, Autorität und Partizipation, mithin von *Principe* und *Discorsi*, liebäugelte dennoch durchweg mit dem hin und wieder mischverfassten historischen Verfassungskreislauf. Bei Hobbes scheint das dreiwertige Schema endgültig gebrochen; Natur- und Gesellschaftszustand divergieren bei ihm radikal. Über den gleichwohl seit Machiavelli weiterschwelenden Klassischen Republikanismus allerdings bleiben trinitarische Episteme virulent, von Locke über Montesquieu bis Kant vollzieht sich die Evolution politischen Machtteilungsdenkens als Transformation der antiken Verfas-

sungstypologie in die moderne Gewaltentrennungslehre. Monarchie, Aristokratie und die nun zunehmend Demokratie genannte Volksbeteiligung transponieren zu Exekutive, Judikative, Legislative.

Es ist erst die Französische Revolution, die trotz anfänglicher Versuche, die katholisch-imperiale Symbolsprache zu beerben (Ozouf 1996; Koschorke et al. 2007), eine mehr oder minder säkulare, aufgeklärte und darin zugleich dualistischer werdende Fortschrittsidee in Gestalt republikanischer Geschichtsphilosophie hervorbringt (Kesting 1959). Auch sie aber, vor allem ihr kryptowissenschaftliches Pathos, um die Zukunft der Geschichte und vor allem um deren richtiges Ziel zu wissen (vgl. z.B. Jones 2012, S. 71f.), entkam den „Strukturen der Theodizee“ bekanntlich nicht (Koselleck 1975, S. 673), erzeugte aber vermittels ihrer geschichtsphilosophischen Grundstimmung eine gigantische Dynamik permanenten Umbruchs, „produziert[e] einen Begründungsüberschuß für alle gemachte und noch zu machende Erfahrung“ (ebd.). Wohl auch darum war die letzte triumphalistische Bastion der Geschichtsphilosophie nach 1989 geradezu notorisch mit dem (freilich weithin unverstanden gebliebenen) Slogan vom „Ende der Geschichte“ identifiziert worden (Huhnholz 2014b; 2014c), wenngleich schnell auch Skepsis aufkam, ob das, was „sich von innen als Ende darstellt“, nicht eher „als Übergang“ zu verstehen sei (Demandt 1993, S. 25). Denn ob sich der Verfassungskreislauf überhaupt aufhalten lässt, sei schon immer, und nicht erst durch jüngere postdemokratische Tendenzen fragwürdig gewesen (Demandt 2012).

Vor diesem ideenhistorischen Hintergrund politischen Denkens stellt sich die neuzeitliche Reduzierung trinitarischer zu binären Beobachtungsmodellen rundherum als rudimentäre Politische Theologie im Sinne Carl Schmitts dar (1922). Denn es ist plausibel, hinter der etwa zwischen Französischer Revolution (Monarchie/Republik), Karl Marx (Bourgeois/Proletarier) und Carl Schmitt (Feind/Freund) emergierenden Polarität politischen Denkens jene von Machiavelli nur vorbereitete und durch Hegel radikalisierte Dichotomisierung zu vermuten, aus der das politische Denken im 20. Jahrhundert die weithin künstliche (und mittlerweile stillschweigend wieder einkassierte) politische Asymmetriesemantik von Demokratie und Diktatur statt gut und böse gemacht hatte.<sup>1</sup> Durch diese Bifurkation konnte alles, was echte

---

1 Hinsichtlich Hegels neoantiker Dialektik weist Schmitt im *Begriff des Politischen* (1927/32, S. 72f.) zwar selbst und zu Recht darauf hin, sie sei methodisch eigentlich dreiteilig gewesen. Durch die Hegelvariationen von Marx sowie schon durch Hegels eigene Überführung des Methodischen ins Politische vermittels der Anwendung auf das dualistische Verhältnis von Herr und Knecht aber trägt der Einwand nicht viel, sondern unterstreicht eher die ambivalente Funktion der hegelischen Theorie als Transmitter zwischen antikem und modernem politischen Denken. Hiermit sei zugleich der Einwand vorweggenommen, Aristoteles sei doch aber selbst ein Vertreter zweiwertiger Schemata gewesen, insofern

oder angebliche Demokraten ablehnten, in die Rhetorik der Selbstverteidigung gekleidet statt im Gestus der Aggressorschaft belassen werden (Schmitt 1921, S. XV), sodass dergestalt selbst jene zweiwertigen Unterscheidungen, die „keineswegs kriegerisch gemeint waren“, spätestens seit „der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ in den Sog der dualistischen Politisierung gerissen wurden und das seit der Antike verbürgte „dreigliedrige Schema“ weitgehend verdrängten (Schmitt 1927/32, S. 73). Die historische Konstellation dieser Ära hieß „Weltbürgerkrieg“.

Die im Sommer des Jahres 1932 abgeschlossene Schrift *Legalität und Legitimität* von Carl Schmitt nun nimmt hinsichtlich der Umstellung von dreiwertiger auf zweiwertige Ordnungsmodelle einen besonderen Platz sowohl im Werk Schmitts wie auch in der ideenpolitischen Theoretisierung der Legitimitätsproblematik ein. Darüber wäre sehr viel zu sagen, und zumal die wechselvolle politische Ideengeschichte des Legitimitätsdenkens gälte es aufzugreifen. Nicht unerheblich ist auch, dass *Legalität und Legitimität* das für die „Klassiker“ übliche Schicksal und das zumal durch die enorme internationale Schmitt-Rezeption der vergangenen Jahre gängig gemachte Dilemma ereilt, dass Carl Schmitts kaum in Einzeltitel zerlegbare Kategorienlehre entnormativiert und gegen Inkaufnahme des Preises der Oberflächlichkeit gerade dort noch wieder politisch fungibel zu machen versucht wird, wo man aufgrund der selektiven Lektüre und fehlender Übersetzungen gewisse Folgeprobleme nicht einmal erahnt.

So muss die Affirmierung der von Carl Schmitt freilich ungleich stärker konträr als komplementär pointierten Paarung von Legitimität und Legalität gewöhnlich dafür herhalten, ein politisches Legitimitätsdefizit von mittels Rechtsprechung gleichwohl verbindlicher Ordnungsbildung zu begründen. Äußerlich normal erscheinende und juristisch nicht beanstandete Vorgänge werden dadurch einer gewissermaßen funktional konkurrierenden, nämlich außerjuristischen Revision mittels Repolitisierung unterzogen (am konkreten Beispiel staatlicher Verschuldung z.B. Schorkopf 2013). Offensichtlich wachgehalten und konterkariert werden soll durch derlei kritische Perspektiven auf die Legalitätsfrage also der latente Zweck der Verrechtlichung selbst: die Depolitisierung eines strittigen Sachverhalts mittels verbindlicher Formgebung.

---

seine *Politik* von Beginn an dualistische Unterscheidungen trifft (polis/oikos; Mann/Frau; Gemeinwohl/Eigennutz usw.). Das träfe zu, würde nicht übersehen, dass diese Unterscheidungen nicht die politische Theorie des Aristoteles beschreiben, sondern die natürliche bzw. kosmische Ordnung, aus der heraus Aristoteles das Politische als Teil des Natürlichen bzw. Kosmischen ableitet. Die politisch relevanten personenbezogenen Unterscheidungen bleiben bei ihm dreiwertig: Mann, Frau, Kind; Bürger, Barbar, Sklave; Freundschaft, Zwist (Bürgerkrieg), Krieg; Staat, Haus, Wirtschaft; Politie, Monarchie, Aristokratie usw. usf.

Insbesondere mögen Aktualisierungsmühen Schmittscher Konzepte gerade dort von Nutzen sein, wo sie versuchen, die von Schmitt seziierten kardinalen Widersprüche moderner Demokratie durch liberale Lesarten zugleich ernst zu nehmen wie produktiv zu nutzen. Fragwürdiger schon wird die Anverwandlung indes, sobald versucht wird, mithilfe von Schmitts Begriffspaarung von *Legalität und Legitimität* vorrangig auf gleichwie als mangelhaft empfundene Legitimitäten abzustellen statt zu berücksichtigen, dass Schmitts Schrift sehr viel stärker die liberale Konzeption von Legalität als Ganze angreift. Hierin liegt die wohl gewichtigere, demokratietheoretisch jedenfalls nützlichere Reflexionskraft der Schrift von 1932. Denn deren brisantes Erscheinungsjahr mag ja dazu verführen, sie vorschnell dem Trend einzugemeinden, selbst noch so langweilige Routinepolitik zu Desastermanagement, Ausnahmezustand, Krisenreaktion und Hektikpopulismus zu stilisieren (dazu Huet 2012). Die funktionale Integrität des Legalitätsprinzips verweist hingegen darauf, dass souverän ist, wer über die Routine entscheidet.

Was nämlich geschieht, wenn der modellplatonische Charakter des rechtsstaatlich institutionalisierten und verwaltungsstabsmäßig organisierten Demokratieverständnisses sich realiter – um nicht zu sagen: „verfassungswirklich“ auf eine Weise differenziert, dass Prozeduren, die eigentlich allgemeine demokratische Legitimität vorab *garantieren* sollten, schleichend darauf geeicht werden, Legitimität routinemäßig nachträglich und auch dann nur jeweils kasuistisch und je nach Adressat *ad hoc* zu erzeugen? Diese Frage selbst ist sicher alt. Selbst Habermas (z.B. Habermas 1973; 1976) folgte früh schon der Schmittschen Intention einer Volkssouveränität legalistisch sabotierenden „Selbstprogrammierung der Staatsapparate“. Denn während die „klassischen Demokratietheorien“ normativ davon ausgegangen seien, die Gesellschaft wirke „durch den souveränen Gesetzgeber auf sich selbst“ ein, habe faktisch „der durch Gesetze programmierte Kreislauf der normativen Selbsteinwirkung den Gegensinn eines selbstprogrammierten Kreislaufs der Macht“ angenommen: „[D]ie Verwaltung programmiert sich selbst, indem sie das Verhalten des Wählerpublikums steuert, Regierung und Gesetzgebung vorprogrammiert und die Rechtsprechung funktionalisiert“ (Habermas 1988, S. 621).

Auch die im Gegensatz zu ihrem akademischen Lehrer trotz aller normativen Distanz gegenüber Schmitt unbefangener Ingeborg Maus kritisierte noch jüngst mit dezidierten Anleihen bei Schmitt nicht nur eine überbordende Volksfrömmigkeit in Gestalt „quasi-religiöse[r] Verehrung“ der Karlsruher Judikative als „Zerstörung“ der volkssouveränen Demokratie im Übergang von der „Aktiv-“ zur „Passivbürgerschaft“ (Maus 2011, S. 363, 349; dazu Mehring 2013). Maus beschließt ihre Gegenwartsdiagnostik überdies mit einer mahnend affirmativen Aktualisierung der Diagnosen ihres großen Widersachers. In *Legalität und Legitimität* sei Carl Schmitt zu dem „leider sehr aktuellen Ergebnis“ gekommen, das

heute, wenngleich in „weniger spektakuläre[r] Weise“ als seinerzeit, die Ausbebung der Volkssouveränität seitens der Judikative etwa durch „die grundsätzliche Chancenlosigkeit der Durchsetzung von Freiheitsrechten“ zementiert sei, insofern „denen der Kontext demokratischer Organisation genommen wurde [(...) So] dient die heutige Isolierung der Grundrechte der Ermächtigung [sic!] nicht nur der Justiz, sondern auch der Exekutive – einer Ermächtigung, die auch hier den ursprünglichen Sinn der Grundrechte, nämlich den Schutz subjektiver Freiheit, in sein Gegenteil verkehrt.“ „Die Individuen“, zitiert Maus Peter Häberle, „werden zum ‚Material der Grundrechtsverwirklichung‘“, denn die „Politik des paternalistischen Sozialstaats (soweit er als Sozialstaat noch existiert), des Sicherheits- und Präventionsstaats kann umso leichter auf Konsensermittlung verzichten, als sie sich als [deren? – SH] effiziente Verwirklichung versteht“ (Maus 2011, S. 364f.). Just dies, es wird zu zeigen sein, war tatsächlich eine wesentliche These Schmitts in *Legalität und Legitimität*: dass die trinitarische Gewaltenteilung zwischen zwei konkurrierenden Legalitätsformen aufgehoben und dadurch der verfassungspolitische Sinn der Republik hintergangen werde.

Somit wird die Brisanz der Frage des „postrepublikanischen Theaterstaats“ (Sloterdijk 2010, S. 156) und der „Fassadendemokratie“ (Habermas 2013; Bofinger et al. 2012) in unserer Zeit regierungsamtlich hochselektiven Politainments und zunehmend zielgruppenexakter Parteienstaatswerbung samt Staatsfernsehen nicht geringer (zum Debattenstand nun Michelsen/Walter 2013). Legitimität immerhin kann auch durch Einfühlsamkeit in eine „schweigende, ja sogar apathische Rolle“ der Bürgerinnen und Bürger als Zuschauende erzeugt werden, deren pawlowsche Aufgabe dann darin besteht, in vorhersehbarer Weise und nur „auf die Signale [zu reagieren], die man ihnen gibt“ (Crouch 2004, S. 10). So vollzöge sich gerade die technokratische Routine der „Bürgerausschaltung“, jedenfalls der Demotivierung von Aktivbürgerschaft (Sloterdijk 2010, S. 156), nicht nur vor dem Hintergrund etwaig akuter Legitimitätskrisen. Genauso denkbar ist sie vor „dem Hintergrund des heutigen Erfahrungshorizontes funktionierender staatlicher Institutionen, technologisierter öffentlicher Verwaltung und einer weitreichenden politischen Arbeitsteilung unter Berufspolitikern“, weshalb die „Partizipation des Bürgers am politischen Prozess nicht mehr als selbstverständlich [erscheint]. Es stellt sich die Frage, warum die Bürger an der politischen Willensbildung partizipieren sollen“ (Baesler 2012, S. 71). Aphoristisch formuliert sollte dann vielleicht doch weniger der Legitimitätsmangel Sorge bereiten, als das, was heutzutage legitimierterweise alles legalisiert werden kann.

Ich will mich daher beschränken und Schmitts Konzept der Legitimität nicht in seinem ideenhistorischen Gesamt- und nicht im brisanten zeitgeschichtlichen Entstehungskontext verwenden, nicht also markieren, inwiefern der Übergang von

dreiwertigen zu zweiwertigen politiktheoretischen Ordnungsschemata im Falle des Legitimitätsbegriffs von Schmitt *auch* (nicht: *nur*) interessierte Politisierung im Sinne der Freund-Feind-Unterscheidung war. Stattdessen soll in einem nächsten Schritt gezeigt werden, dass nicht nur Schmitts Schrift auf ein eminent politisches Problem des modernen Legalitätsprinzips reagierte, das darum, zumindest in der Theorie, der Frage der regimetypologisch spezifizierbaren Legitimitätsbeschaffungsmodi gleichsam gleichgültig gegenübergestellt werden konnte (2.). Im Anschluss daran sollen beide Legalitätstypen nach Schmitt präzise rekonstruiert (3.) und abschließend an notorischen Phänomenen der Steuerstaatlichkeit exemplarisch plausibilisiert werden (4.).

## 2 Legalität als Politikum

Stellt man nun für einen kurzen Moment das Wissen um die antiliberale Stoßrichtung Schmittscher Begriffe zurück und lässt sich ein auf Schmitts Behauptung, ausdrücklich nicht das dreiteilige Verfassungsschema, sondern „der unabweisbare[...] Gegensatz“ von Legitimität und Legalität, von Rechtmäßigkeit (i.w.S. *ius*) und Rechtsförmigkeit (i.e.S. *lex*) sei „heute der entscheidende“ (Schmitt 1932, S. 10), deutet sich einerseits schon an, dass Schmitt auch die gewaltenteilige Trias von Exekutive, Legislative und Judikative von der Polarität von Legalität und Legitimität überwältigt wähnt, während sich andererseits zeigt, dass damit zugleich die schon von Max Weber bis Franz Kafka problematisierte Realität des modernen Rechtsstaats traktiert wird: dass nämlich das Legalitätssystem unbenommen seiner politisch wie auch immer legitim generierten Gestalt dem Souverän – mit Schmitt: dem „Träger des Politischen“ – zugleich als eine *autonome Gewalt* gegenübertritt, das heißt: als eine Gewalt, der der Rechtsdurchsetzung Unterworfenen weitgehend hilflos ausgeliefert und deren politische Legitimität konkret zu prüfen ihm selten möglich ist, sodass selbst der theoretische und juristische Verweis auf die abstrakt vorauszusetzende Zustimmung des Einzelnen dazu, Rechtsunterworfenen zu sein, nicht tröstet und auch die Behauptung nicht hinreicht, ein ordnungsgemäß *legales* Prozedere kompensiere etwaige Defizite an *legitimer* Ordnung oder beschaffe Legitimität durch Legalität.<sup>2</sup>

2 Letzteres ist sicher richtig und nicht erst von Luhmann, sondern schon von Schmitts Gegenspieler Smend in einer Weise formuliert worden, die es dem Weberianer Hennis ermöglichte, diverse Legitimitätsauffassungen miteinander zu amalgamieren (dazu kurzerhand Hennis 1976, S. 24ff.; kontextualisiert durch Schlak 2008, S. 164). Verfahren im Sinne von erwartungssicheren und daher prozedural vertrauenswürdigen Strukturen

Dieses durchaus brisante Problem, dass also ein jedes juristisches Verfahren seinen „Gegenstand verändert“, beschäftigte Schmitt zeitlebens (noch bei Hertweck/Kisoudis 2010, S. 64, 93), und im Kern bleibt dies bis heute die Situation, die Kafka *Vor dem Gesetz* beschreibt: Man weiß nicht, ob der Türhüter, der den Eingang zum Gesetz bewacht, ein Zyniker ist oder ein Liberaler, wenn er dem Ängstlichen, der sein Anliegen im Wortsinne *nicht vorzubringen versteht*, bedeutet, der Zugang sei ausschließlich für ihn bestimmt gewesen und werde jetzt mangels kompetenter Inanspruchnahme geschlossen. Die Kluft zwischen der unvermeidlichen Angst vor überwältigend legaler Gewalt und dem gleichwohl unverzichtbaren Vertrauen in die Legitimität dieser für den Einzelnen zu komplexen Herrschaftstechnik ist nicht überbrückbar. „Das Gericht“, heißt es in Kafkas *Prozeß*, „will nichts von dir. Es nimmt dich auf, wenn du kommst und es entlässt dich, wenn du gehst. [...] Das Urteil kommt nicht mit einem mal. Das Verfahren geht allmählich ins Urteil über“, und es sollte nicht vergessen werden, dass es der regionale und zeithistorische Hintergrund *dieser* Beschreibungen ist, vor dem Judith Shklars *Liberalismus der Furcht* nachvollziehbarerweise entstand (vgl. dazu die Beiträge in Shklar 2013), eine politische Haltung also, deren unter Liberalen rechtsstaatlich geradezu übergreifig zementierter Staatsdemokratien kursierende Popularität umso unverständlicher ist, jedenfalls misstrauisch machen muss.

Analog zu Kafkas Problem ist denn auch für Schmitts Denken der Legalität weniger relevant, wer im Rahmen welches Verfassungstyps Legalität *produziert*, ob also Gesetzeskraft despotisch befohlen, elitär verordnet, beamtenaristokratisch exekutiert oder volkssouverän realisiert wird. Entscheidend ist daher auch nicht, ob Legalität durch eine sie wie auch immer *politisch* rechtfertigende Legitimität

als Standardlegitimitätsressource darzulegen, analogisiert aber neohobbesianisch-weberianische Legalität so mit legitimer Ordnung, dass u.a. außer Acht bleibt, wie sehr doch gerade geordnete, erwartungsverlässliche Verfahren eine der effektiv stabilisierendsten Repressionsquellen der beständigeren Diktaturen seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren und noch sind. Und man denke nur an die in unseren Tagen immer wieder für diverse polizeistaatliche Maßnahmen ins Feld geführte Behauptung, „der“ ehrliche Bürger brauche doch nichts befürchten, solange er nichts zu verbergen habe, um zu verstehen, warum Caspar Hirschi (2014) in einer Kritik an Luhmann daran erinnert, dass auch in unseren Tagen der große Bruder des offenen Verfahrens noch immer der ritualisierte Mythos, also der im Ausgang schon determinierte Schauprozess ist. Man muss ja demokratietheoretisch geradewegs die Mühe und offenbar nicht selten sogar Aufrichtigkeit registrieren und erklären, die sich Anti- und Postdemokraten immer wieder geben, um äußerliche und innerliche Sorgfalt nicht nur zu demonstrieren, sondern auch zu beglaubigen. Es ist jedenfalls nicht als Zufall zu werten, dass in jüngerer Zeit wohlmeinend naive Transparenztheorien wieder der Kritik ausgesetzt sind (siehe nur ebd.; ferner Neues zu Bentham von Welzbacher 2013 und Rzepka 2013, dazu Huhnholz 2014d; zudem Hitzler 2009).

*gedeckt* ist, also durch eine – und so will ich den Begriff der Legitimität für das Folgende verstanden wissen – spezifisch begründete Berufung auf eine *Geltung* von Machtanwendungsansprüchen respektive von Herrschaftsbefugnissen, deren Geltung im politischen Sinne sich mindestens durch allgemein bewusste und willentliche, insofern also nicht zufällige oder abgepresste Befolgung anzeigt. Für Schmitts Denken der Legalität als politischer Größe nämlich ist einmal mehr lediglich und in aller normativen Obszönität maßgeblich, *wer über die Legalität verfügt*. Denn wer dies tut, entscheidet darüber, ob Legalität eine politische Angelegenheit ist oder eine rechtliche Ordnungskategorie.

Das mag zunächst verwirren, erklärt sich jedoch schnell durch die Zunahme des Begriffs der Legitimität. Denn mit Schmitts Denken des Politischen ist davon auszugehen, dass die Ordnung der Legalität umso intensiver politisch wird, desto illegitimer sie ist; vice versa: Legalität wird umso formaler, unverfänglicher und dadurch alltagsnäher handhabbar, je legitimer sie ist.<sup>3</sup> Denn aufgrund der Eigenheiten der Legalität funktioniert dieses Zusammenspiel nur in einseitiger Hinsicht: Eine Ordnung kann nicht umso „legaler“ werden, desto legitimer sie ist. Es kann keinen Komparativ der Legalität geben. Wohl aber kann eine legale Ordnung umso sachlicher und damit unpolitischer werden, je legitimer sie ist. Die Besonderheit des im gleichnamigen Essay nur pointierten „Begriffs des Politischen“ ist ja, dass Schmitt nicht, wie zunächst anzunehmen wäre, den „Feind“ zum Träger des Politischen macht, sondern denjenigen, der die Unterscheidung zwischen Feind und Nichtfeind vornimmt und sie so mittels eigener souveräner Entscheidung verbindlich, das heißt: ignorabel macht. Da Definitionen den Definierenden und nicht den Definierten gehören, ist, etwas tautologisch formuliert, die Entscheidung als Unterscheidung das Entscheidende für das Verständnis des Politischen nach Schmitt, nicht aber der Gehorsam, dessen Verständnis Schmitt zeitlebens der titanischen Soziologie Max Webers arbeitsteilig überantwortete. Und so gilt: Für den antiliberalen Schmitt ist die Legitimität des Legalitätsgebrauchs das politisch Relevante. Es ist nicht, wie für

3 Das weist im Übrigen, wenngleich es Schmitts Taten nicht entlastet, die betreffende Schrift als eine dezidiert nicht dem Nationalsozialismus konformistische aus, denn hierbei wird von Schmitt keiner politischen Legalität das Wort geredet, mithin noch nicht in der dem Nationalsozialisten Schmitt des Jahres 1933 eigenen Ranschmissigkeit Willkür kaschiert, sondern vor verselbständigter und dadurch politisch und verfassungsrechtlich naiver, unvorsichtiger oder blinder Legalität gewarnt. Ich will nicht Partei ergreifen für Schmitt, aber doch gegen ablenkend selbstgerecht mit Schmitt verfahrenende Zweige der Forschungsliteratur wenigstens versuchsweise jenes kontinuierlich nachweisbare Kopfschütteln Schmitts ernst nehmen, mit dem er Ignoranz gegenüber den seit 1932 klar zutage liegenden politischen Verfassungsbrüchen quittierte, denn immerhin waren sie es, die im legalistischen Lager verfassungsloyaler Juristen eine umso stärkere und die Reichsverfassung zunehmend verhöhnende Politisierung begünstigten.

Liberalen, die Legalität selbst respektive deren Anwendung oder bloße Ausführung, die sich autonom bewähren muss und sich dadurch politischer Vorschusslegitimität als irgendwie würdig zu erweisen hat.

Dies bedeutet ferner, dass sich die Integrität der Legitimität einer Ordnung auch nicht im allgemeinen Verzicht auf Illegalität erweist. In Webers *Soziologischer Kategorienlehre* heißt „Legalität“ „Geltung“, genauer: „Gelten“ der „Vorstellung vom Bestehen einer legitimen Ordnung“. Auch sind die Geltungsquellen selbst vielfältig (emotional, wertrational, religiös, konventionell...) und das Recht, man muss es heute wohl betonen, ist nur eine Sonderform dessen, zumal es auf psychischem oder physischen „Zwang“ beruht. So schließt Weber konsequent in der berühmten Passage über „legitime Geltung“ (§ 7), Legalität sei grundlegend der Glaube an Geltung „kraft positiver Satzung“, und könne differenziert werden nach einer „kraft Vereinbarung“ und einer „kraft Oktroyierung“ und „Fügsamkeit“ als legitim geltenden Legalität. Und im Kleingedruckten vergisst Webers moderneskeptischer Geist nicht anzufügen: „Soweit ‚Abstimmungen‘ als Mittel der Schaffung oder Änderung von Ordnung legal sind, ist es sehr häufig, daß der Minderheitswille die formale Mehrheit erlangt und die Mehrheit sich fügt, also: die Majorisierung nur Schein ist. Der Glaube an die Legalität paktierter Ordnungen [...] finde[t] sich zuweilen auch bei sog. Naturvölkern: fast stets aber ergänzt um die Autorität von Orakeln“ (Weber 1921, S. 22, 24, 26f.). Mit Weber also ist Legalität mitnichten eine liberale Angelegenheit, hier setzt Schmitt dann auch an.

Und so ist augenscheinlich Wilhelm Hennis Recht zu geben, dass Legitimierung nicht Autorisierung heißt und Zustimmung nicht Souveränität (Hennis 1976, S. 21), folglich Rechtfertigung nicht Bevollmächtigung oder Ermächtigung, Autonomie nicht Mandatierung, oder, mit Schmitt, Identität nicht Repräsentation, weshalb denn auch der Weberianer Hennis attestiert, heute führe „kein Weg“ an der bloß „strukturellen Legitimität“ des „verbürokratisierten Anstaltsstaates“ vorbei (ebd. S. 27). Genau diese Legitimität aber ist es, die Schmitt als ungeführte, insofern legitimitätspolitisch unsouveräne und unter liberalen Bedingungen zur Willkür wie Entfremdung gleichermaßen neigende Legalitätsvariante markiert hatte.

Umso mehr wäre nun vorwegzuschicken, dass alles Folgende zwar eingedenk der damals hinsichtlich der (die Gemeinsamkeiten der Legitimitätskrisendiagnostiken Starnberger und Plettenberger Provenienz betonenden und im Stil sicher heftigen, in der Sache indes noch immer plausiblen) Polemik Wilhelm Hennis' von 1976 zu lesen ist (dazu Schlak 2008, insb. S. 164ff.; Kennedy 1986). Sicher tat Hennis manch linksschmittianisch gewendete oder herbeigeschriebene Legitimitätskrise etwas vorschnell und unsentimental als „Wunschdenken“ ab (Hennis 1976, S. 9). Doch blieb er angesichts allzu überzeugend krisenrhetorischer Allgemeinplätze dem sicher

ratsamen Konservatismus treu, dass eine politische Ordnung nicht dadurch schon gut wird, dass sie Gutes will, sondern auch dadurch, dass sie stabil ist. Hennis:

„Ganz ernsthaft sucht uns eine betriebsame Wissenschaftsproduktion weiszumachen, daß nicht der Bestand, die Erhaltung und Stabilität – worüber natürlich zu reden wäre –, sondern die Legitimität politischer Herrschaft an der Beschaffung dieses Pärchens hänge, ja dies das neue Systemproblem im ‚Spätkapitalismus‘ darstelle“ (Hennis 1976, S. 16).

Angeichts aber der in unseren Tagen selbst seitens ihrer früheren Verfechter vielfach mit Überraschung beobachteten Rückkehr „spätkapitalistischer“ Diagnostik (siehe nur Streeck 2013) sowie eingedenk der von Caspar Hirschi jüngst empirisch plausibilisierten Ritualisierung und normativen Unterwanderung des von Luhmann wie Hennis (Hennis 1976, S. 29) gegen die spätkapitalismustheoretisch attestierten Legitimitätskrisen ins Feld geführten liberaldemokratischen „Legitimationen durch Verfahren“ (Hirschi 2014) erschiene heute die Annahme, Hennis habe über Legitimitätskrisen doch nun schon vor Jahrzehnten abschließend kommentiert, voreilig.

### 3 Zweierlei Legalität

Für die Anwendung der hier vorrangig wichtigen Schmittschen Kategorien muss man sich zunächst in Erinnerung rufen, dass er einerseits das vermeintlich so weiche Kriterium der *Legitimität* nicht demokratisch verstand, jedenfalls nicht liberaldemokratisch, sondern hart entlang seines zeitgleich ausgeformten und weiterverarbeiteten Begriffs vom „Politischen“ interpretierte, während er andererseits auch den Begriff der *Legalität* sehr speziell auslegte. Das wird in *Legitimität und Legalität* insbesondere deutlich, wo Schmitt das liberale Legalitätsprinzip einmal mehr verächtlich macht und als Geltendmachung „unpersönlich geltende[r] Normen“ denunziert, sollte heißen: wesentlich *unpolitischer* Vorschriften, deren Ziel es sei, „daß schließlich überhaupt nicht mehr geherrscht oder befohlen wird“ (Schmitt 1932, S. 8; dagegen sachlicher ders. 1928, S. 87-91). Das „Ideal und System einer lückenlos geschlossenen Legalität allen staatlichen Vorgehens“ habe „ein durchaus eigenartiges Rechtfertigungssystem entwickelt“, insofern „Legalität“ für den „Gesetzgebungsstaat“ gerade bewirken solle, „sowohl die Legitimität [...] als auch jede auf sich beruhende oder höhere Autorität und Obrigkeit überflüssig zu machen und zu verneinen. [...] So seien – SH] die Sätze Max Webers [...] zu verstehen: ‚diese Legalität kann als Legitimität gelten‘, oder ‚die heute geläufigste Legitimitätsform ist der Legalitätsglaube“ (Schmitt 1932, S. 13).

Es ist bekannt, braucht jedenfalls zumal im Rahmen des hiesigen Bandes nicht gesondert dargelegt werden, was auch diese ätzende Kritik des notorischen Antiliberalen Carl Schmitt im Allgemeinen bezweckte. Für das Hiesige notwendig auszuführen ist indes, *warum* Schmitt dem „augenfälligen und unabweisbaren Gegensatz“ zwischen Legalität und Legitimität einen Stellenwert besonderer Art einräumte. Dafür sei zunächst daran erinnert, dass Schmitt ausweislich der *Geistesgeschichtlichen Lage des heutigen Parlamentarismus* über die *Verfassungslehre* bis zu *Legalität und Legitimität* immer wieder betont, der „inhaltsleere Funktionalismus rein arithmetischer Mehrheitsfeststellung“ bürge nicht für Demokratie, „Neutralität oder Objektivität“, sondern der parlamentarische Modus diene durch „Vergewaltigung der überstimmten und damit unterdrückten Minderheit“ (z.B. Schmitt 1932, S. 29) gewollt oder ungewollt der systematischen Verschleierung faktisch selbstredend weiterhin genutzter politischer Macht im liberalen Rechts- und Verfassungsstaat.

Im Unterschied zu dem, was Schmitt „Jurisdiktionsstaat“ nennt, also dem Privilegien konservierenden, in seiner „Fiktion“ von „unpolitische[r] Rechtsgemeinschaft“ kaum „Staat“ zu nennenden „Einheit“ judikativer, dabei stets sach-, fall- und anlassgerechter „Advokatenplädoyers“ (ebd. S. 11ff.), den Schmitt schon in seiner ersten auf die Dissertation folgenden Publikation (1912, S. 108) aufs Korn genommen hatte, und im Unterschied zu dem, was Schmitt mit der ihm eigenen Sympathie einen politischen, notfalls autoritären, jedenfalls aber herrschenden „Regierungs- sowie Verwaltungsstaat“ nennt (ebd. S. 12), sei der „parlamentarische Gesetzgebungsstaat“ nicht in der Lage, Legitimität und Legalität zu versöhnen. Dafür bedürfte es schon eines starken und politischen Parlaments, und es ist bekannt, dass diese Anforderung in Schmitts Denken eine *contradictio in adiecto* ist.

Schmitt begründet dies auf verschiedenen Wegen. Deren Details können hier vernachlässigt werden, auch, weil sich die Schrift von 1932 ob ihrer verfassungspolitischen Parteinahme nicht immer durch argumentative Kohärenz auszeichnet und daher mit Umsicht interpretiert werden soll. Hervorzuheben aber ist, dass Schmitt bei genauerer Betrachtung *zwei gänzlich verschiedene Varianten des Legalitätsbegriffs* offeriert.

Die eine Variante der Legalität begründe, so Schmitts zu einiger Berühmtheit gelangten und später noch in die alte Bundesrepublik übertragenen Worte, die „große Prämie auf den legalen Machtbesitz“:<sup>4</sup> Nicht die demokratische Chancengleichheit

4 „Meine Schrift über Legalität und Legitimität sollte verhindern“, schreibt Schmitt 1968 an Hennis, „daß sie [gemeint ist die Weimarer Reichsverfassung – SH] ein Instrument des Bürgerkrieges würde; daher die wichtigste rechtswissenschaftliche Erkenntnis der ganzen Schrift: die Lehre von den ‚politischen Prämien auf den legalen Machtbesitz‘, die in einer Zeit der großen Koalition von selbst zu einer Praxis legaler Prämien auf

politischer Willen, sondern die parlamentarisch zum gegebenen Zeitpunkt einer konkreten politischen Herausforderung gerade bestehende Stimmenmehrheit verschaffe „der herrschenden Partei“ verfassungsrechtlich vielleicht intendierte, aber zeitlich eben gänzlich zufällig einer bestimmten Partei zufallende und insoweit vielleicht illegitime „außerordentliche[...] Befugnisse“, kurzum, womöglich im Sinne der Volkssouveränität unsouveränes, allenfalls prozeduralistisch demokratisches und insofern gegebenenfalls gänzlich illegitimes Ausnahmestandsrecht (Schmitt 1932, S. 36). Es ist hier also im engeren Sinne die Legalität der Legislaturperiode, die ein nur praktisch begründetes Legalisierungsmonopol schafft. Durch die Zufälligkeit der Zuständigkeit der je gerade im Amt weilenden Souveränitätsvertretung für eine konkrete Herausforderung entstünden enorme Willkürspielräume, da der koordinierte Zugriff von exekutiver Regierung und legislativer Regierungsfraction zumal unter Entscheidungsdruck ohne sachbezogene Legitimierung auskommt und folglich vom Wählerwillen abgeschnitten agieren kann.

Was Schmitt damit *politikphilosophisch* meint, ist seit seiner *Politischen Theologie* (1922) bekannt. Interessanter ist, was er damit *demokratiethoretisch konkret* insinuiert. Einmal mehr nämlich zeigt sich im Umfeld der zitierten Stelle, dass Schmitt keiner der typisch antiliberalistischen Verschwörungstheoretiker ist oder antikapitalistischer Parteigänger einer gleichwie kommunistischen Revolution, wenn er gegen alle Stereotype fortfährt, die benannte Zufallsprämie auf den „legalen Besitz der staatlichen Macht“ verschaffe „der herrschenden Partei“ außerdem die Verfügung nicht nur über die ‚Beute‘, die ‚spoils‘ alten Stils, sondern zusammen mit dem Steuerungs- und Abgabenrecht, in einem quantitativ totalen Staat die Verfügung über das gesamte Volkseinkommen“ (ebd.).

Diese Passage betrifft weniger die legitimationspolitisch in der Tat außerordentlich heikle Möglichkeit, dass parlamentarische Regime demokratisch unvermittelte „rapide Politikwechsel“ vornehmen können, im Sinne also von Schmitts „Prämien“-These Anlässe auszunutzen, womöglich gar eigens zu schaffen verstehen, für die kompetent wirkende ‚Lösungen‘ längst bereitgehalten und als Resultat plötzlich populärer Wünsche ausgegeben werden (dazu Rüb 2014). Schmitt ist viel konkreter, ja höhnischer geradewegs, könnte man meinen, behauptet er doch nichts Geringeres an eben genannter Stelle (die im Übrigen zugleich das *Fazit* des theoretischen Teils von *Legalität und Legitimität* darstellt), als dass der für das „Politische“ blinde parlamentarische „Gesetzgebungsstaat“ des Liberalismus sein eigenes Grab geschaufelt hat. Sobald er entweder den politischen Enteignungs- und Umverteilungsideologien Zugang zur „Legalität“ gewährt, oder aber ihnen mit der Ausnahmebegründung

de[n] politischen Machtbesitz werden. Das ist es, was die Frankfurter begreifen und was andere nicht begreifen wollen“ (zit. n. Schlak 2008, S. 117).

fehlender „Legitimität“ diese „Prämie“ geradewegs verweigert, entsteht doch im Ergebnis jeweils dasselbe: Der liberale, vordergründig legalistisch-demokratische „Gesetzgebungsstaat“ entpuppe sich in seiner praktischen Wirklichkeit geradewegs als jener ohnehin notwendig autoritäre „Regierungs- und Verwaltungsstaat“.

Abstrakt ist diese Überlegung Schmitts in der Tat post-aristotelisch, hebt sie doch Aristoteles' Behauptung auf, Verfassungen könnten sich dadurch stabilisieren, dass sie Gefahren entweder fern (durch liberale Verbote quasi) oder aber nahe halten (also als republikanisches Training gebrauchen) (Aristoteles 2003, S. 182 [Buch V 1307b der *Politik*]). Praktisch indes erlaubte diese (unwillkürlich an Ernst Noltes Totalitarismusthese erinnernde) Volte es Schmitt später nicht nur, die „Prämien“-These zumal angesichts der 1968er Aufstände auf die altbundesrepublikanische Große Koalition zu übertragen (wie oben: Brief an Hennis, siehe Schlak 2008, S. 117) und im dauerhaft regierenden Staatsparteienregime nur die liberale Variante eines undemokratischen Maßnahmestaates zu vermuten. Die ganze Argumentation ermöglichte es Schmitt schon zum Ende der Schrift von 1932 selbst hin, einmal mehr sein berüchtigt antiparlamentarisches Argument als Ergebnis vorzutragen, dass er in allen seinen staatsrechtlichen und staatlichkeitstheoretischen Schriften, kurzum in seiner Weimarer Phase verwendet hatte, angefangen in *Die Diktatur* (1921, u.a. S. XV), durchweg dann in der *Geistesgeschichtlichen Lage* (1923/26) und schließlich in der *Verfassungslehre* (Schmitt 1928, S. 350f.):

„Wenn der Gesetzgeber selbst und mit ihm die Staatsrechtslehre des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates unter dem Eindruck dieser Wirklichkeit“ – d.h., weil die „Situation [...] so wenig berechenbar [ist] und so abnorm, daß die gesetzliche Normierung ihren früheren Charakter verliert und zur bloßen Maßnahme wird“ – „alle Maßnahmen des Gesetzgebers für Gesetze erklärt und beim Gesetzgeber Gesetz und Maßnahme“ – das heißt in Schmitts Diktion bekanntlich: regelhafte Rechtsordnung und politische Ausnahme – „nicht mehr unterscheidet, so ist folgerichtig, daß umgekehrt der zu Maßnahmen befugte Diktator auch ein außerordentliches Gesetzgebungsrecht erhält. Der Gesetzgeber kann Maßnahmen treffen und der zu Maßnahmen befugte Diktator Gesetze erlassen. In der Praxis allerdings verwirklicht sich die Nichtunterscheidung von Gesetz und Maßnahme wahrscheinlich auf dem Niveau der Maßnahme. Dem Verwaltungsstaat, der sich adäquat und wesensgemäß als ein von der Exekutive getrenntes Parlament manifestiert, ist der ‚Diktator‘ eher adäquat und wesensgemäß als ein von der Exekutive getrenntes Parlament, dessen Zuständigkeit darin besteht, generelle, vorher und auf die Dauer bestimmte Normen zu beschließen“ (Schmitt 1932, S. 80f.).<sup>5</sup>

5 In der *Geistesgeschichtlichen Lage* (Schmitt 1923/26, S. 42) hieß es entsprechend, dass, wenn schon „aus praktischen und technischen Gründen statt des Volkes Vertrauensleute des Volkes entscheiden“, doch „auch im Namen desselben Volkes ein einziger

Die Tatsache der liberaldemokratischen Repräsentation also, so lässt sich dies zusammenfassen, hebt den Tatbestand der politischen Entscheidung nicht auf, sondern verschleiert ihn entweder oder missbraucht ihn in einer für demokratische Legitimität unverträglichen Weise. In Schmitts Weltsicht des Politischen bedeutet just dies dann so oder so: Der liberale Staat provoziert durch seine vorgebliche politische Neutralität eine umso radikalere Politisierung seiner inneren Feinde, denen er den Zugang zur Macht verweigert – im Weimarer Fall also: verweigert via Aneignung des zumal steuerstaatlichen Abschöpfungs- und damit Umverteilungsmonopols. Im *Begriff des Politischen* wird die dementsprechende Passage berühmtermaßen kurz darauf lauten, dass „dadurch, dass ein Volk nicht mehr die Kraft oder den Willen hat, sich in der Sphäre des Politischen zu halten, nicht das Politische aus der Welt verschwindet [...], sondern] nur ein schwaches Volk“ (Schmitt 1927/32, S. 54).

Somit erst nun kann dieser negativ bewerteten, weil dem Vernehmen nach unpolitischen, jedenfalls politisch nicht bewussten und darüber hinaus formalistisch wie artifiziell konnotierten liberalen Legalität eine zweite Variante von Schmitts Legalitätsbegriff umso leichtgängiger gegenüber treten. Dieser zweite Legalitätsbegriff allerdings ist nicht im Kontrast zum ersten irgendwie positiv bestimmt, etwa in dem Sinne, dass er von sich aus „politisch“ in einer Schmitt genehmen Form definiert wäre. Der Clou Schmitts reicht hier tiefer, wenn er diesem zweiten Typus der Legalität attestiert, nur ausführendes Mittel zum politischen Zweck zu sein: Denn „unser Staatswesen“ befindet sich „in einer Wandlung“, schreibt Schmitt, „und die für den gegenwärtigen Moment charakteristische ‚Wendung zum totalen Staat‘ mit ihrer unvermeidlichen Tendenz zum ‚Plan‘ (statt, wie vor hundert Jahren, zur ‚Freiheit‘) erscheint heute als eine Wendung zum Verwaltungsstaat. Der totale Staat ist seiner Natur nach ein Verwaltungsstaat, auch wenn er sich der Justiz [...], sei es als Instrument, sei es als Korrektiv, bedient“ (ebd. S. 11).

Der Vorteil des „Verwaltungsstaates“, daran lässt Schmitt keinen Zweifel, sei denn auch geradewegs die dem Prinzip der liberalen Neutralität analoge, bis zur kafkaesken Praxis ausartende, eben darum aber gerade der politischen Führung bedürftige Seelenlosigkeit des exekutive Vorgaben ausführenden und judikativen Eigensinn sabotierenden Verwaltungs- und Verteidigungsapparates. Denn „[d]as Beamtentum und die bewaffnete Macht des Staates sind“, so Schmitt, „wenn sie nur als technischer Apparat in der Hand der Regierung betrachtet werden, für sich weder eine eigene Legalitätsquelle noch eigene Legitimitätsgrundlage“, so Schmitt (ebd. S. 11).

---

Vertrauensmann entscheiden“ könnte, „und die Argumentation würde, ohne aufzuhören demokratisch zu sein, einen antiparlamentarischen Cäsarismus rechtfertigen.“

Dieser Thesengang Schmitts ist so konsequent wie giftig: Nebenbei wird die zeitgenössische Brauchbarkeit der integralen Bestimmung des von Schmitt verehrten Max Weber dualistisch benutzt, nach dem der beschriebene Staatstypus auf der „Legitimitätsgeltung“ „rationalen Charakters: auf dem Glauben an die Legalität gesetzter Ordnungen und des Anweisungsrechts der durch sie zur Ausübung der Herrschaft Berufenen“ fuße, wie es bei Weber heißt (1921f., S. 159). Schmitt trennt beide Aspekte wieder voneinander: den ausführenden Legalitätsapparat einerseits, die anweisende Herrschaft über ihn andererseits. Hauptsächlich also deklariert Schmitt durch die strikte wie organisationstheoretisch geschickte Wiederdifferenzierung von Ausführung und Anweisung Legalität zu einem politisch nachrangigen Zweck, da es sich nicht um einen identitären Wert, sondern lediglich um einen funktionalen Nutzen handle. Denn mangels „Legalitätsquelle“ und eigener „Legitimitätsgrundlage“ können seine Institutionen „den Verwaltungsstaat, der natürlicherweise einen Beamtenapparat erfordert, für sich allein nicht tragen. Die ‚Bürokratie‘ hat gegenüber verschiedenen Staatsformen und -arten oft die Neutralität des bloß technischen Instruments, das [...] verschiedenen, auch entgegengesetzten politischen Richtungen dienen kann“ (Schmitt 1932, S. 15f.).

Untergründig also wird hierdurch funktionstheoretisch verargumentiert, was Schmitt an anderer Stelle politiktheoretisch schon attestiert hatte, dabei freilich nur Webers Hauptleiden an der Moderne bestätigte: dass die moderne „Bureaukratie“ nicht zufällig die antike Verfassungstypologie überholt. Die „überlieferte Dreiteilung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie mit ihren Modifikationen“, gesteht Schmitt ebenso höflich wie geharnischt zu, könne „nicht zur Anwendung kommen. Nicht als wäre die aristotelische Lehre unmodern oder überwunden. Aber heute tritt die normativistische Fiktion eines geschlossenen Legalitätssystems in“ den oben schon erwähnten „auffälligen und unabweisbaren Gegensatz zur Legitimität eines wirklich vorhandenen, rechtmäßigen Willens; das ist heute der entscheidende Gegensatz, nicht der von Monarchie, Aristokratie, Oligarchie oder Demokratie, der meistens nur verdunkelt und verwirrt“ (ebd. S. 10).

Mit anderen Worten: In denkbar strenger Opposition zum liberalen Legalitätsverständnis bestimmt Schmitt wünschbare Legalität als technisches Mittel politischer Zwecke; formale Rechtmäßigkeit sei dabei nicht Merkmal politischen Handelns, sondern ein lediglich staatstypischer und insofern mitnichten historisch, normativ oder politisch universalisierbarer Verwaltungsrationalismus (dazu prinzipiell Schmitt 1941). Daran im Übrigen erweist sich denn auch die über ihren Entstehungskontext hinausreichende und durch bloß raunenden Verweis auf den politisch und moralisch unzweifelhaft in höchstem Maße diskreditierten Autor nicht zu tilgende Brauchbarkeit der Schmittschen Kontrastierung von Legitimität und Legalität. Denn Legalität ist Schmitt eine Herrschaftsidee, die der ideenhistorischen

und verfassungstheoriesystematischen Standarddifferenz von Herrschenden und Herrschaftsunterworfenen nicht genügt, beziehungsweise durch sie eben „verdunkelt und verwirrt“ wird, wenn sie nicht durch die Zusatzbestimmung der Differenz zwischen legitimer politischer Anweisung und legaler juristischer Ausführung ergänzt wird. Die eigendynamisch, systemisch gewissermaßen sich ausnehmende Herrschaftskraft verwaltungsadministrativ und gewaltmonopolistisch abgesicherter Legalitätsloyalität nämlich ist ein politisch so amorphes Kriterium, dass aus ihr gerade keine Information über den Status der politischen Legitimität zu gewinnen und auch nichts darüber zu erfahren ist, wodurch bevölkerungsseitiger Massengehorsam motiviert ist.

So ist denn auch, nicht nur gemessen an der Herleitung Schmitts, eine wodurch auch immer als legitim geltende Legalität kein demokratiespezifisches Kriterium. Die Legalformatierung konkreter und sodann vollverbindlicher Wahl- und Revisionsprozeduren kann zwar ein institutionelles Mittel der politischen Legitimitätsproduktion sein, und dies umso gesicherter, verlässlicher, routinierter und damit „technischer“, je weniger sie durch ungeplante, nicht schon vorprogrammierte Formen von Partizipation ‚gestört‘ wird. Demokratische Dignität aber wird für Legalitätsfragen erst relevant, sobald das Rechtssystem seinerseits rechtlich an Demokratie gebunden wird, das heißt, wo (mit Einschränkungen allerdings schon der) Ursprung und ferner Geltung und partielle Revisionsvorbehalte einer Rechtsordnung auf den Modus der Legitimitätszeugung durch demokratisch zugängliche und transparente Verfahren verpflichtet worden sind. Die von Habermas in der Auseinandersetzung um diese Fragen beworbene Gleichursprünglichkeit von Demokratie und Rechtsstaat ist insofern ein systematisch plausibles und normativ unhintergebares Argument (Habermas 1994), historiographisch aber wenn nicht gänzlich unbrauchbar, so doch ungemein selektiv. Der durch „das Ethos einer Beamtenelite“ integrierte „autoritäre[...] Rechtsstaat“ (Preuß 1981, S. 62) ist, hier helfen semantische Abstreitungen oder Relativierungen nicht, die historische Normalform bisheriger Rechtsstaatlichkeit. Dies und zumal das (mitnichten, wie es das nach dem Zweiten Weltkrieg ebenso nützliche wie historisch absurde Klischee vom preußischen Kadavergehorsam insinuierte: obrigkeitshörige) Idealbild und dessen Weimarer Popularität, hat Schmitt im Blick, wenn er über die in seinen Augen funktionalere Variante *geführter Legalität* nachdenkt, die, wohlgemerkt, keine „gelenkte“ Legalität im Sinne „gelenkter Demokratie“ oder dergleichen meint.

Gerade Schmitts Arbeiten daher sind es, die Skepsis hinsichtlich der demokratischen Verlässlichkeit liberaler Postulate wachhalten, und so widerspricht sich Habermas zum Teil, zumindest hinsichtlich seines Wahlfeindes Schmitt, wenn er ansonsten vollauf verständlich kritisiert, dass Positionen, „wie sie Hobbes, Carl Schmitt oder eben auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung vertreten, bei der

Rechtssicherheit nicht nur zum obersten, sondern zum alleinigen moralischen Gehalt einer Ordnung wird, zum einzigen Grund, mit dem sich ein Rechtssystem legitimieren lässt“, gewöhnlich verschleiern, „unter welchen Bedingungen und wozu der Rechtsfriede aufrechterhalten werden soll“ (Habermas 1987, S. 66; ähnlich schon Habermas 1976, S. 41, dort allerdings mittels Gleichsetzung von Schmitt und Luhmann). Habermas ist nämlich fraglos zuzustimmen hinsichtlich der indirekt historischen Mahnung, also des Verweises auf die Konsequenzen der durch die theoretische Patronage des Absolutismus seitens Hobbes und des Nationalsozialismus seitens Schmitt beförderten Weisungshörigkeit des Staatsapparates. Habermas irrt indes, weil gerade der *doppelte* Legalitätsbegriff Schmitts die Konstellation der späten Weimarer Verfassungsbrüche und der an sie anschließenden Machtübernahme der Nationalsozialisten nicht als politisch gleichgültig formalistische *Aufrechterhaltung* des Rechtsfriedens interpretiert hatte, sondern als *Herstellung* einer verwaltungsseitig offenbar nicht mehr als bedrückend illegal interpretierten Legalität, und zwar einer Legalität, die, folgt man Schmitts Theorie (und im Übrigen auch dessen Plädoyers für den im Falle kleiner Verfassungsanpassungen der Republik wenigstens ersatzweise Legitimität leihenden Reichspräsidenten), praktisch auch ganz anders hätte hergestellt werden können, kaum mehr aber mit den Mitteln der *parlamentarischen* Demokratie Weimars. Der *Glaube* an die Legalität bleibt für Schmitt daher Politische Theologie, unvollständige Politik, Halbaufklärung.

Es ist mithin die Kombination aus einem (in Schmitts Augen: systematisch) versagenden Parlament und einer zur legitimen Führung notorisch nicht fähigen Exekutive, in der Schmitt die überbordende und darin eben kafkaeske Stärkung eines politisch gänzlich sinnlos gewordenen Legalitätsfetisch des ausführenden Staatsapparates vermutete, der, erst einmal wieder einer politischen Herrschaft vorgespannt, entsprechend schnell spurte und dem bis 1933 doch wenig staatstragenden Nationalsozialismus den für dessen erste terroristische Maßnahmen so nötigen Anschein von Legitimität, Seriosität und Rekonstruktionskraft verlieh. In der Betonung möglichen Machtmissbrauchs durch gezielte Produktion und institutionelle Nutzung scheinlegitimer Legalität verbinden sich mithin Habermas'sche Argumente mit solchen Schmitts aus der Weimarer Spätphase, eine Beobachtung, die nicht übertüncht, dass Habermas und Schmitt liberale Rechtsstaatlichkeit selbst im einen Fall eher als unverzichtbares Ermöglichungsinstrument deliberativer Entscheidungsverfahren, im anderen Fall eher als verschleiertes Beschränkungsinstrument politischer Volkssouveränität verstanden.

Wie konsequent jedenfalls Schmitt diesen zweiten Begriff der Legalität vertrat, zeigt sich denn noch 1950 im Text zur *Frage der Legalität*, einem Dokument, das fraglos dem autobiographischen Nazigenre „Persilschein“ angehört, jedoch auch mehr ist als die Ausrede eines verspäteten Antifaschisten. „Hitler“ nämlich, so

der Schmitt des Jahres 1950 (der dieselbe Argumentation bis ins hohe Alter weiterführen sollte)<sup>6</sup> nun betont sachlich, als sei nicht just Reklame für die politische Benutzung bürokratisch verfügbarer Legalität wesentliches argumentatives Anliegen von *Legalität und Legitimität* gewesen, Hitler habe „sich der Legalität als seiner schärfsten Waffe bedient. [...] In einem modernen, d.h. industrialisierten, durchorganisierten, arbeitsteiligen und hochspezialisierten System *bedeutet Legalität* eine bestimmte Methode des Arbeitens und Funktionierens von Behörden. Die Art der Geschäftserledigung, die Routine und Gewohnheiten der Ämter, das einigermaßen berechenbare Funktionieren, die Sorge um die Erhaltung dieser Art Existenz und das Bedürfnis nach einer ‚Deckung‘ gegenüber einer Verantwortung fordernden Instanz: alles das gehört zum Komplex einer bürokratisch-funktionalistisch aufgefaßten Legalität. Wenn ein Soziologe wie Max Weber sagt: ‚Die Bürokratie ist unser Schicksal‘, so müssen wir hinzufügen: Die Legalität ist der Funktionsmodus dieser Bürokratie“ (Schmitt 1950, S. 444, 450 – meine Hervorhebung, SH), lies: ist der „Funktionsmodus“ der verfahrenstechnischen Organisation von Sachfragen, deren bürokratische Seite die Vorbereitung „einer Sachabstimmung“ und deren demokratische Seite die „formelle Erledigung einer sachlichen Alternative“ sei (Schmitt 1928, S. 278) – kurzum: „Legitimitätsbeschaffung“ (Habermas 1973, S. 54).

Somit schloss Schmitts spät noch fortgesetzte Theoretisierung funktionalistisch entseelter und der partizipativen Legitimierung allenfalls noch durch populistische *ad hoc*- oder formalistische *ex post*-Zustimmung bedürftigen Legalität zur zeitgenössischen Technokratiesoziologie der 1950er Jahre auf (dezidiert nennt er Gehlen), ferner zum liberalkonservativen Ordoliberalismus (vgl. etwa Rüstow 1949) und streckenweise schon zur daraus erwachsenen sozialistischen Spätkapitalismustheorie der 1960er und 70er Jahre (etwa Offe 1972, insb. S. 36, 92, 107, 112; später abgeschwächter Habermas 1973, insb. S. 54, 170; siehe auch Strecker 2013), wenn Schmitt schreibt, es sei unbenommen historischer Weimarer Spezifika nachgerade „[a]ber die Verwandlung des Rechts in die Legalität als einen bloßen Funktionsmodus der Arbeit staatlicher Behörden und das entsprechende Verhältnis

6 Vgl. dazu z.B. das Gespräch von 1971 (also Hertweck/Kisoudis 2010, S. 93), das seinerseits wohl, was für den alten Schmitt typisch ist, eine kurz zuvor schriftlich vorformulierte, nämlich im Nachwort der *Politischen Theologie II* genutzte Formulierung wiederholt (Schmitt 1970, S. 87), die wiederum auch 1950 wie oben folgt verwendet wurde und dabei auf *Legalität und Legitimität* verweist. Man könnte diese epochenübergreifenden Häufungen als bloß routinierten Umgang mit den eigenen eingespielten Rhetoriken verstehen, würden sie nicht jedesmal auf einen jeweils anderen Kontext argumentativ zugeschnitten, was, wie ich meine, nicht für die Kontinuität einer Phrase, sondern für Schmitts Verwendung derselben als Theorem spricht.

der Menschen, die auf solche Behörden angewiesen sind, [...] längst kein spezifisch deutsches Problem mehr“ (Schmitt 1950, S. 447).

Die Nötigung jedenfalls, anonyme Autorisierung durch eine mittels „Wahlspielen“ (vgl. Crouch 2004) erzeugte diffuse Massenloyalität stillschweigend als Bestätigung und Bestärkung einstmals vielleicht formell legitimierter Legalität zu akzeptieren, dementiert daher unwillkürlich sowohl Pathos wie auch Logos liberaldemokratischer Legitimitätsnarrationen (siehe nur Hirschi 2014), macht ausgerechnet jenen zweiten, bürokratisch konnotierten Begriff der Legalität von Schmitt anschlussfähig für weiterführende Verwendungen und findet eine kaum als autobiographische Romantik von Alttheoretikern erklärliche diagnostische Entsprechung (dazu Streeck 2013, S. 23; ausführlich Strecker (mit Offe) 2013) nicht zufällig in den jüngeren Debatten zur sogenannten Postdemokratie (Buchstein/Jörhke 2003; Crouch 2004).<sup>7</sup> Denn es ist, selbst ungeachtet des hier verhandelten spezielleren Kontexts, weniger eine kapitalistische Krisenhaftigkeit, deren Kritik den Spätkapitalismustheorien zugrunde lag und folglich schwerlich nur hätte mit Schmitt sich verbinden lassen. Deren Unbehagen bestand generell eher darin, dass sich ein seinerseits kapitalismusgarantierender Staatsapparat durch die Inflationierung von Rechtsansprüchen auf allerlei staatliche Schutz-, Förderungs- und Alimentierungsdienstleistungen systematisch den Anschein jenes biedermeierlichen Wellnesaromas gibt, das die Staatlichkeitskonsumenten in wirtschaftlich trügerischer Ruhe und ökonomischer Abhängigkeit schwelgen lässt und sie auf entpolitisierte Legitimitätsbekundungen dressiert.

So stößt auch die uns heute geläufige Postdemokratietheorie nicht nur auf die schon von Habermas gegen die sozialtechnologische Gesellschaftssteuerungstheorie postulierte These, dass es „keine administrative Erzeugung von Sinn“ gäbe. Dies sei, so Offe heute noch hinsichtlich beider Legitimationstheorien, seiner eigenen und derjenigen von Habermas, „der zentrale Satz“ (Strecker (mit Offe) 2013, S. 260), und folglich *könne* es zwar, *dürfe* es aber nicht sein, dass „Folgebereitschaft“ unter „Bedingungen einer umfassenden Staatstätigkeit“ gerade im steuerstaatlich abgedeckten Kapitalismus „durch sozialstaatliche Leistungen erkaufte wird“ (so

7 Letztere können hier nicht umfänglich thematisiert, weil nicht ausreichend kontextualisiert werden. Ich habe das an anderer Stelle versucht (Huhnholz 2014a), halte überdies die Problembeschreibung von Selk (2011) für den denkbar bestmöglichen Einstieg in die Postdemokratiedebatte. Die konkrete Anbindung zwischen den eben skizzierten Traditionen altbundesrepublikanischer politischer Legitimations- als kapitalismuskritischer Krisentheorie zeigt sich meines Erachtens am Leichtesten über die Verbindungen, die Maus (2011) und dazu Mehring (2013) sowie Neckel (2013) und Streeck (2013, insb. S. 7-29) aufzeigen, jüngst dazu noch Strecker (2013), auch im Interview mit Offe (Strecker (mit Offe) 2013).

reformulierend Strecker 2013, S. 250), statt Freiheit als „ideellen Gehalt“ des Sozialstaats (Preuß 1981, S. 61) zwecks Herstellung der „Gleichheit des ‚rechtlichen Könnens‘“ zu begreifen (Habermas 1994, S. 302). Denn so würde nicht nur die souveräne Willensbildung und mithin der politische Legitimierungsprozess selbst verzerrt. Auch ist dann schlicht erwartbar, dass gewöhnliche Ökonomiekrisen, vor allem aber auch deren immer engere Taktung und deren immer stärkere Ausschläge aufgrund der von der Wirtschaft lediglich geborgten Legitimität der Politik auch die Legalität des politischen Systems zerstören. In Schmitts Verständnis hieße dies, dass gerade die demokratisch trügerischen Formelkompromisse des bürokratischen Maßnahmestaates keine durch politische Legitimität angeleitete Legalität in einer Weise zu produzieren verstünden, die das liberaldemokratische Selbstverständnis normativ unterstützen und praktisch stärken könnte. Entsprechend griffe es denn auch zu kurz, die liberaldemokratisch gewichtige theoretische Argumentation der Schrift Schmitts mit dem politischen Antiliberalismus des zeithistorischen Autoren Schmitts zu verwechseln.

#### 4 Legalitätsmacht versus Bürgerherrschaft: Das Beispiel Steuerstaat

Nun ist offensichtlich und allgemein bekannt, dass Schmitt, will man ihn überhaupt als einen Demokratietheoretiker (wider Willen) anerkennen, einer Schule identitärer Demokratie zuzurechnen sein müsste. Unbeschadet der inakzeptablen Hypostasierung, die Schmitt politischer Identität widerfahren ließ, beruft sich die identäre Vorstellung von Demokratie auf einen normativen Republikanismus, durch den Abstraktion, Kontestation, Privatinteresse und Repräsentation nicht ersatzlos an die Stelle der kollektiven Motivation zu politischem Handeln im Sinne des Gemeinwohls treten. Sagen wir einfach, diese identäre Variante denkt Politik näher an Gemeinwohl, Ethos, Person und Amt statt an Interesse, Arbeit, Rolle und Funktion, was theoretisch ermöglicht, auch die Legitimationsvoraussetzungen identitärer versus repräsentativer Demokratie zu kontrastieren und von eher politisch orientierter, aktiver Legitimierung einerseits und stärker privat motivierter, passiver Legitimierung andererseits auszugehen.

Die demokratietheoretisch spezifische Differenz liegt dabei in der Chance einerseits, *egalitär* verteilte Macht gemeinsam ausüben zu können, und der Genügsamkeit andererseits, den Anspruch auf gleiche Zugangschancen zu *elitären* Herrschaftspositionen nur anmelden zu dürfen und so fälschlicherweise „legitime Macht mit politischer Herrschaft gleich[zu]setzen“ (vgl. Habermas 1973, S. 170; 1976, S. 41). Just

darum ist dann auch konsequent, dass der Liberale gerade dann weder „Illegitimität oder Legitimationsmangel“ erkennen kann (so berühmtermaßen Hennis 1976, S. 12), wo aus integrierter Sicht gefordert wird, dass die Demokratisierung vor Organen und Institutionen der Rechtspflege, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung nicht ohne empfindliche Legitimitätsdementi Halt machen dürfe (dazu im Kontext der Debatte mit Hennis Habermas 1976 und Schlak 2008, S. 164ff.).

Letzteres freilich ist ein ebenso normativ anspruchsvoller wie darum manchem antiquiert anmutender Idealismus, dessen typischstem Ausdruck, der Identität von Normadressaten- und Normautorenschaft, die Komplexität postmodern differenzierter Gesellschaftlichkeit Hohn spricht, darin aber liberaldemokratischen Selbsttäuschungen durchaus ebenbürtig ist. Wie auch immer, man muss weder willens noch fähig sein, der einen oder der anderen Seite zuzusprechen, zumal es sich um sozusagen idealtypisch stilisierte Politikverständnisse handelt, die überdies nicht einmal auf einer Ebene liegen, insofern liberale Legitimitätsbegriffe auf den Rechtsstaat und republikanisch-partizipative Legitimitätsbegriffe auf die lebensweltliche Offenheit politischer Gemeinschaften abheben. Gleichwohl ist die eben vorgenommene Kontrastierung instruktiv gerade hinsichtlich der in letzter Zeit immer wieder erneut brisanten allgemein- und spezialöffentlichen Debatte um Steuerstaatlichkeit (siehe dazu insb. aus Verlauf und im Nachgang der Debatte um Sloterdijk eben diesen 2010; ferner Schirmacher/Strobel 2010 und Rehmann/Wagner 2010).

Denn in der oft wirren und zuweilen von offenem Hass vernebelten Debatte um Sloterdijks Einlassungen ist ja gemeinhin übersehen worden, dass sich Sloterdijks Steuerethik enorm anspruchsvoller republikanischer Imperative bediente, anstatt, wie manche seiner Gegner, an restsozialistischen „Gegendiebstahl“-Fiktionen zu klammern, als hätte es die Forsthoff-Abendroth-Kontroverse nie gegeben und als wäre zumal der Steuerstaat nicht auch Ausdruck freiheitlicher Selbstfiskalierung und partizipationsintentionaler Sozialstaatlichkeit, sondern ein klassenkämpferischer Ermächtigungsapparat zur politischen Alimentierung revolutionärer Subjekte.<sup>8</sup>

8 Hieran zeigt sich übrigens die sozialstaatliche Umkehrung der oben genannten Mahnung von Schmitt, war der doch davon ausgegangen, man könne politisch linken Parteien nicht das originäre Parlamentsrecht geben, also das Haushaltsrecht, das sie sofort gegen den Staat missbrauchen würden, wohingegen das bundesrepublikanische Arrangement nach Einbau einiger antitotalitärer Sicherheitsschranken in die Verfassung genau andersherum vorgeht und den gemäß des berühmten Forsthoff-Diktums vor allem als Steuerstaat zum Sozialstaat avancierten legalen Abschöpfungsstaat zur eigentlichen ideologischen Zähmungs- und versicherungstechnokratischen Selbstregulierungsinstanz aufgrund der ihm eigenen Reproduktion von Staatsfunktionären, Parteiklienten und Mitversorgtenklassen hat werden lassen. Allein schon das weder durch Mehrheits- noch Verhältniswahlrecht anfechtbare Übergewicht einer zu etwa zwei Dritteln von durch Staatseinrichtungen

Indem aber Sloterdijk gewissermaßen einen womöglich etwas überpointierten Standpunkt republikanischer Bürgererächtigung gegen sozialstaatspaternalistischen und pseudosolidarischen Umverteilungsfetischismus vertrat, attackierte er gerade die steuerstaatliche Verselbstständigung systemischer, d.h. selbstreferentieller und lebensweltlichen Irritationen nicht mehr zugänglicher Legalität. Damit war, das hiesige Thema mit einer praktischen Plausibilisierung abschließend, die Unterscheidung von exekutivbürokratischer Legalität und volksouveräner Liberalität unwillkürlich reklamiert.

Denn wenngleich es bis heute keine weitreichende Theorie der Steuerdemokratie gibt (zu diesem Phänomen Huhnholz 2014a), ist immer wieder bemerkt worden, dass Steuern als ökonomisches Medium politischer Identität besonders demokratietypisch sind (Nonhoff/Vogelmann 2013), der Steuerstaat mithin eine der modernen Demokratie konvergierende, ja kurzzeitig gerade vorgängige „Staatsform“ ist (Iseensee 1977), da die „durch demokratische, vor allem parlamentarische Verfahren hergestellte institutionelle Verbindung zwischen Steuerbürger und Staatsapparat [...] im fiskalischen Steuerstaat ökonomisch durch die Steuer hergestellt“ wird (Preuß 1981, S. 63). Es bestehe also gewissermaßen als „Grammatik“ des bürgerlichen Verfassungsstaates ein enger funktionaler Zusammengang zwischen der staatsbürgerlichen Freiheit und dem Steuersystem“, ist letzteres doch ein politisches Instrument der „staatsbürgerliche[n] Steuerung des staatlichen Gewaltapparates“ aufgrund der „Parallelität zwischen dem Steuersystem und dem System der Freiheitsrechte [...] Paradox formuliert: Das fiskalische Steuersystem ist ein Stück konkreter politischer Freiheit des Staatsbürgertums“ (Preuß 1981, S. 62f).

So nimmt es nicht wunder, dass aus solch eminent unterschiedlichen politischen Positionen wie denen von Rudolf Goldscheid, Joseph A. Schumpeter, Ulrich K. Preuß und Josef Iseensee der moderne Steuerstaat mit dem liberaldemokratischen Verfassungsstaat identisch zu sein scheint: Goldscheid spricht bekanntlich vom Fiskus als dem „aller täuschenden Ideologien rücksichtslos entkleidete[n] Gerippe des Staates“ (hier nach Genschel/Uhl 2006, S. 119; zur Debatte mit Schumpeter Hickel 1976), Iseensee von einer eigenen „Staatsform“ (1977) und Preuß vom Steuerstaat als „formbestimmende[m] Typus des bürgerlichen Verfassungsstaates“ (1981, S. 64).

Und eingedenk dieses, heute durch überlagernde Merkmale weithin verschütteten historischen, systematischen und vor allem ökonomischen Zusammenhangs von Steuerstaatlichkeit und liberaler Demokratie ist Sloterdijk in einem entscheidenden Punkt seiner Identitätstheorie Recht zu geben: Ein republikanisches Ideal der

---

umverteilte Gelder alimentierten Bevölkerung in der BRD ist insofern ein wesentlicher Bedingungsfaktor für die jüngere Plausibilität manch „spätkapitalistischer“ Theoreme.

Besteuerung kann nicht, wie liberalkonservativerseits insinuiert, an der Höhe der Steuern zu messen sein, sondern nur an dem Verlangen – und dies ist, man muss es wohl betonen, ganz ironiefrei gemeint – gerne Steuern zahlen zu wollen. Ein anderer Maßstab kann schlechterdings an die politische Ethik freiheitlicher Selbstfiskalierung nicht angelegt werden. Keine gleichwie berechnete Anspruchshaltung, keine Angstlust an der Steuerhinterziehung und keine geizige Misanthropie ist innerhalb einer Demokratie dem Ethos, emanzipierter Bürger unter Gleichen sein und dafür auch ökonomisch miteinstehen *zu wollen*, vorzuziehen.

Dieser Subtext Sloterdijks war denn wohl auch nur darum als entweder naiv oder elitär abzutun, weil mit ihm die dazu notwendig gehörende Aufforderung einherging, den Steuerstaat nicht als Apparat der Befriedigung von materiellen Versorgungsansprüchen zu interpretieren, mithin Steuerstaatlichkeit nicht auf eine die eigene Klientel und Trägerschicht unweigerlich reproduzierende Sozial- und Wohlfahrtsstaatlichkeit zu reduzieren, sondern stattdessen den Steuerstaat als ideell emanzipatorisches Instrument zu gebrauchen, ferner nicht, wie die gängigen universitären Finanzwissenschaften, auf das fiskallegalistische Optimum gerade noch erträglich freiheitsschonender Steuersätze zu schießen, sondern sehr viel mehr auf Transparenz, Verständlichkeit und Ehrlichkeit zu achten.

Gerade daher bedinge die nach Maßgabe technokratischer Lebensferne bürokratisch administrierte Entpolitisierung des originär doch emanzipatorischen Steuerstaates nach Sloterdijk eine fiskalische Selbstentfremdung der aktiven Bürgerdemokratie. In der aktuellen Literatur über die Gegenwart und Zukunft des Steuerstaates firmiert diese von Sloterdijk lediglich besonders öffentlichkeitswirksam vorgetragene Diagnose unter dem zum Label der „Postdemokratie“ analogen polemischen Begriff der „Refeudalisierung“ – in Anlehnung eben an das Diktum aus Habermas' Habilitationsschrift, die Entdemokratisierung der bürgerlichen Öffentlichkeit zeige sich durch Rückkehr feudalistischer Politikstile an (dazu ausführlich Huhnholz 2014a; als Beispiele siehe nur Neckel 2013; Streeck 2013; Uhl 2005, S. 13).

Gleichwohl ist anzunehmen, dass das an politischen Besteuerungsproblemen kenntlich werdende Phänomen der Postdemokratie sich lediglich besonders exemplarisch anzeigt, insofern bei diesem Thema und dessen öffentlicher Diskussion ohnehin nicht so leicht einsichtig ist, inwiefern überhaupt von einem irgendwie pauschal und unwiderruflich vorhandenen „Legitimations-Einverständnis“ (Weber) der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der steuerstaatlich organisierten fiskalpolitischen Herrschaftsgewalt ausgegangen werden kann. Bejubelte und dann ignorierte, also vergebliche Hinweise, es könne „nur als eine Aufgabe der Verfassungstheorie vermerkt werden, eine Neubestimmung des Verhältnisses von Steuerstaat und Rechtsstaat vorzunehmen“ (Preuß 1981, S. 55f.), sind mittlerweile Legion.

Dass das deutsche Steuersystem demokratietheoretischen wie empirisch-fiskaldemokratischen Anforderungen an Rechtsstaatlichkeit kaum mehr entspricht – und dies ist notabene *keine* Polemik, sondern seit *drei Jahrzehnten* der Status quo höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Publikationen von Paul Kirchhof über Heinrich Weber-Grellet bis Klaus Vogel (siehe nur Kirchhof 2000ff., optimistischer neuerdings 2013, dagegen aber Heintzen 2013, S. 70; Weber-Grellet 2001; Vogel 1986) –, muss ausweislich der einschlägigen Fachliteratur als gegeben vorausgesetzt werden. Weder von politischer Legalität kann die Rede sein, noch von administrativer – in der BRD werden Einkommenssteuerbescheide seit geraumer Zeit vorbehaltlich verfassungsrechtlich ausstehender Rechtmäßigkeitsprüfungen ausgestellt. Analoges aber gilt auch hinsichtlich der Legitimität. Denn dass es um den Status *tätiger* Volkssouveränität derzeit schlecht bestellt scheint, ist das eine (dazu Maus 2011). Dass aber auch die Haushaltsorgane von der kommunalen bis zur parlamentarischen Ebene keine „Fiskalsouveränität“ mehr besitzen, insofern sie über keine Kostenkontrolle im Sinne der Ablehnungsmöglichkeit von finanziellen Verbindlichkeiten verfügen würden, ist das andere (vgl. dazu Genschel/Schwarz 2012; Streeck/Mertens 2013),<sup>9</sup> erweist sich darin doch nicht nur die fiskaldemokratische Regression der politischen Parlamentarismusgeschichte, insofern das Parlament als Eigentümerausschuss der Steuerzahler historisch souverän wurde (siehe nur Locke 1679ff.), wie überhaupt das ganze Jahrhundert der englischen Revolutionen um eine Lösung dieses Problems kreiste, die dann vorübergehend durch den Absolutismus um noch einmal ein Jahrhundert verzögert worden ist (dazu Voegelin 1968).

Zugleich zeigt sich im Schwund der Fiskalsouveränität auch fehlende demokratiepolitische Legitimität an, insofern, um Webers Formulierung zu persiflieren, nunmehr von einer Legitimitätsordnung *rational-illegalen* Charakters in dem

9 Streeck und Mertens verstehen unter „fiscal democracy“ zweierlei: positiv, dass der Gesetzgeber die Ausgabenkontrolle behält, negativ durch die dazu komplementäre Idee des wenigstens ausgeglichenen Haushalts. Dass heute zunehmend nicht abwendbare Zahlungsverpflichtungen demokratisch nicht kontrollierbare Defizite produzieren, limitiere folglich „Fiskaldemokratie“, da die anfallenden Ausgaben durch haushaltssouveräne Ablehnung nicht zu stoppen seien. Genschel und Schwarz (2013, S.1) betonen treffend: „[D]emocracy is at its core a fiscal affair. It concerns equal rights to vote on tax and expenditure policies. Yet, voting confers democratic control only to the extent that votes can make a difference in policy terms. If, there is no alternative“ (Magaret Thatcher’s TINA), voting is redundant. Fiscal democracy has not only formal prerequisites – equal voting rights, but also substantive prerequisites, which are policy choice and autonomy: Fiscal democracy is when voters have the power to change the government and the government has the power to change fiscal policies in light of voter preferences.“

Sinne auszugehen ist, dass – die jüngsten Skandale der Steuerhinterziehung bilden es ab – der *Glaube* an die rationaldemokratische Legitimität des Steuerstaatlichkeitsprinzips vorhanden ist, nicht aber die souveräne Fähigkeit, die vorherrschende legale Besteuerungspraxis demokratisch zu autorisieren respektive abzustellen. Das ist umso tragischer, weil es auch als empirisch bestätigt gelten muss, dass Bürgerinnen und Bürger zu außerordentlichen Sonderbelastungen ihrer Leistungsfähigkeit zwar weiterhin bereit sind, diese politisch motivierte Leistungs-, Solidaritäts- und Vertrauensbereitschaft indes durch enorm breit gestreute Klientel- und Alimentenpolitik, steuerfiskalische Inkompetenzeffekte und privatwirtschaftliche Profitmaximierungsroutinen notorisch missbraucht wird (Markussen 2011; Neckel 2013, S. 52, 54; allgemein Rixen 2008).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die jüngste, viele politische Lager übergreifende Popularität leistungsäquivalenter Steuermodelle – wie sie etwa im Ruf nach, in der kommunalen Erprobung von und auch in der modelltheoretischen Verfeinerung der Prinzipien des Gebühren- statt des Steuerstaates Ausdruck findet (Genschel/Uhl 2006; Uhl 2006; Sacksofsky/Wieland 2000, insb. Grosseckler 2000; Knill 2012; Proudhon 2012; variativ auch vor allem Rose 1991) sowie in der finanzwissenschaftlichen Aufwertung steuerpsychologisch ausgefeilter, mithin: individualistisch-utilitaristischer Behaglichkeitstricks statt kollektiv-solidarischer Abschöpfungsordnungen (Bagus et al. 2011; McGee 2008; Kirchler/Mühlbacher 2012) – beinahe als „*steuermoralische*“ *Gegenbewegung* zum durch abnehmende „Besteuerungsmoral“ (Tipke 2000) gekennzeichneten Trend der Politischen Ökonomie westlicher Wohlfahrtsstaaten dar, direkte und transparente durch indirekte und versteckte Steuern zu ersetzen (siehe statt vieler Wagschaal 2003) und den auf demokratische Kontrolle hin angelegten Steuerstaat sehenden Auges von der klienteldemokratischen Überschuldungsdemokratie in den postdemokratischen „Konsolidierungsstaat“ zu geleiten (Streeck 2013). Dass dabei zugleich der im Steuerstaat effektiv realisierte Anspruch auf demokratiekompatible Gesellschaftsteuerung durch sozialtechnologische Anreiz- und Abschreckungsmechanismen preisgegeben wird (am Beispiel der Tabaksteuer Wigger 2005), unterstreicht die neoliberale Tendenz der Re-Individualisierung staatlicher Abschöpfungspolitiken nur noch (dazu Prokla 2009).

Dies gilt nicht zuletzt, da sich uns heute eine immer bedrohlichere Kombination aus „refeudalisierender“ Rückkehr des leistungslosen Typus Rentier einerseits und dessen Privatkapitalrettung mittels Fiskalüberschuldung garantierendem Steuerstaat andererseits anzeigt (siehe statt vieler ausführlich Piketty 2013 und v.a. Graeber 2014). Angesichts der globalen Finanzkapitalkrise nämlich auf verzweifelter Suche, „privates Überschusskapital“ zu retten, kommen sowohl dem zur privaten Altersversicherung genötigten Arbeitnehmer wie auch dem vermeintlich längst

ausgestorbenen „Keynesschen Rentier“ die „nicht zuletzt wegen erfolgreichen Steuerwiderstands“ auf Kreditfinanzierung angewiesenen Staaten gerade recht: Nicht nur ist die „Armut des Staates Reichtum“ seiner Gläubiger, so Streeck. Staatliche Überschuldung bietet „zugleich eine ideale Gelegenheit“, Überschusskapital wieder „gewinnbringend zu investieren“ (Streeck 2013, S. 115). Auch also der Steuerzahler im Überschuldungsstaat und der zur Privatabsicherung gedrängte Kleinkapitalist sind mithin identische Personen in schizophrener Rolle: Als Eigentümer fürchten sie Verluste, als Bürger aber werden sie dadurch behindert, „destruktive Opposition“ zu betreiben. Diese nämlich wäre „nötig“, so Streeck, um die „retardierende Wirkung der Restdemokratie in Nationalstaaten zu verstärken. Wenn demokratisch organisierte Staatsvölker sich nur noch dadurch verantwortlich verhalten können, dass sie von ihrer nationalen Souveränität keinen Gebrauch mehr machen und sich für Generationen darauf beschränken, ihre Zahlungsfähigkeit gegenüber ihren Kreditgebern zu sichern“ (Streeck 2013, S. 218; zustimmend Habermas 2013, S. 63 FN5), könnte es demokratisch „verantwortlicher sein, es auch einmal mit unverantwortlichem Verhalten zu versuchen“ (Streeck 2013, S. 218).

In den oben zitierten Worten Schmitts reformuliert: In Ermangelung der nachhaltigen „Legitimitätsgrundlage“ erweist sich nicht etwa die Abwesenheit einer „Legalitätsquelle“ (denn diffuse Loyalität<sup>10</sup> oder stillschweigende Normbefolgung genügt der rein verwaltungstechnischen Funktionalität), sondern geradewegs deren im volkssouveränen Sinne *politische* Respektabilität: Um den prekären Zustand des Kartenhauses Steuerstaat wissend, diesen zumindest erahnend, wird eine eben nicht irrationale, sondern, in Luhmanns Worten (Luhmann 1964): „brauchbare Illegalität“ geduldet. Das Prinzip postdemokratischer Steuerstaatlichkeit (zu dieser Huhnholz 2014a) entspricht dann, wieder in Schmitts oben eingeführten Begriffen zur Legalität, dem Verwaltungs- ohne Regierungsstaat. Denn weiterhin besäße *theoretisch* noch „die Bürokratie [...] gegenüber verschiedenen Staatsformen und -arten [...] die Neutralität des bloß technischen Instruments, das [...] verschiedenen, auch entgegengesetzten politischen Richtungen dienen“ *könnte* (Schmitt 1932, S. 15f.) – allein: dies ist nicht der Fall. Nur ein politisch führungsloser, demokratisch unverständlicher und auf abschmelzender Duldungsbasis sich noch als irgendwie auch legitim rationalisierender Besteuerungsautomatismus folglich kann systemisch geschlossene Legalität erster Art erzeugen, mithin: bürokratische Herrschaft. Und so begründet sich anhand dieses Beispiel denn auch eine empirische Plausibilität des von Schmitt artikulierten Diktums, die „aristotelische Lehre“ sei vielleicht nicht

10 Etymologisch ist „loyal“ sicher mit „legal“ identisch, es hat sich allerdings eingebürgert, Ersteres als Treue und Letzteres als Pflicht zu interpretieren und entsprechend wird der Begriff hier und nicht zuletzt im Anschluss an die in den 1970er Jahren in der alten Bundesrepublik geführte Debatte zum „Spätkapitalismus“ benutzt.

„unmodern oder überwunden“, wohl aber trete die „normativistische Fiktion eines geschlossenen Legalitätssystems“ in „unabweisbaren Gegensatz zur Legitimität“. Dieser Dualismus sei, noch einmal, der „entscheidende Gegensatz, nicht“ die Trias „von Monarchie, Aristokratie, Oligarchie oder Demokratie“ (ebd. S. 10).

## Literatur<sup>11</sup>

- Bagus, Philip et al. 2011. The Ethics of Tax Evasion. In: *Business and Society Review*, 116(3), S. 375-401.
- Baesler, Martin. 2012. Republikanische Herausforderungen. Freiheit durch Partizipation. In: Riescher, Gisela/Rosenzweig, Beate (Hrsg.): *Partizipation und Staatlichkeit. Ideengeschichtliche und aktuelle Theoriediskurs*. Stuttgart: Steiner, S. 71-90.
- Bofinger, Peter/Habermas, Jürgen/Nida-Rümelin, Julian. 2012. Einspruch gegen die Fassadendemokratie. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 188 vom 3. August 2012, S. 33.
- Buchstein, Hubertus/Jörke, Dirk. 2003. Das Unbehagen an der Demokratietheorie. In: *Leviathan*, 31(4), S. 470-495.
- Crouch, Colin. 2004. *Postdemokratie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Demandt, Alexander. 1993. *Endzeit? Die Zukunft der Geschichte*. Berlin: Siedler.
- Demandt, Alexander. 2012. Wie scheitern Demokratien? Lässt sich der Verfassungskreislauf aufhalten?, in: *Politisches Denken Jahrbuch 2012*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 39-56.
- Genschel, Philipp/Schwarz, Peter. 2012. Tax Competition and Fiscal Democracy. In: *Trans-State Working Papers* 161, entnommen unter: <https://www.jacobs-university.de/international-taxation-publications> [26.05.2013].
- Genschel, Philipp/Uhl, Susanne. 2006. Der Steuerstaat und die Globalisierung. In: Leibfried, Stephan/Zürn, Michael (Hrsg.). 2006. *Transformationen des Staates?*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 92-119.
- Graeber, David. 2014. *Schulden. Die ersten 5.000 Jahre*. München: Goldmann.
- Grossekettler, Heinz. 2000. Steuerstaat versus Gebührenstaat: Vor- und Nachteile. In: Sacksofsky/Wieland, *Vom Steuerstaat zum Gebührenstaat*, Baden-Baden: Nomos, S. 24-45.
- Habermas, Jürgen. 1973. *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen. 1976. Legitimationsprobleme im modernen Staat. In: Kielmansegg, Peter Graf (Hrsg.): *Legitimationsprobleme politischer Systeme. PVS-Sonderheft 7*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 39-61.
- Habermas, Jürgen. 1987. Über Moral, Recht, zivilen Ungehorsam und Moderne. In: Ders.: *Eine Art Schadensabwicklung. Kleine politische Schriften VI*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 64-67.

11 Die Jahresangaben im Fließtext beziehen sich der besseren chronologischen Kohärenz wegen auf die jeweilige Ersterscheinung, nicht auf die hier jeweils in eckigen Klammern angegebenen Jahre von Wiederauflagen u.a.

- Habermas, Jürgen. 1988. Volkssouveränität als Verfahren. In: Ders.: *Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 600-631.
- Habermas, Jürgen. 1994. Über den internen Zusammenhang von Rechtsstaat und Demokratie. In: Ders. 1996: *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 293-305.
- Habermas, Jürgen, 2013. Demokratie oder Kapitalismus? Vom Elend der nationalstaatlichen Fragmentierung in einer kapitalistisch integrierten Weltgesellschaft. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 58(5), S. 59-70.
- Heintzen, Markus. 2013. Die Schuldenbremse und der Bund. In: Ders. (Hrsg.): *Auf dem Weg zu nachhaltig ausgeglichenen öffentlichen Haushalten*. Baden-Baden: Nomos, S. 59-71.
- Hennis, Wilhelm. 1976. Legitimität. Zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. In: Kielmansegg, Peter Graf (Hrsg.): *Legitimationsprobleme politischer Systeme*. PVS-Sonderheft 7. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 9-38.
- Hertweck, Frank/Kisoudis, Dimitrios. 2010. „Solange das Imperium da ist.“ *Carl Schmitt im Gespräch 1971*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Hickel, Rudolf (Hrsg.). 1976. *Rudolf Goldscheid – Joseph Alois Schumpeter: Die Finanzkrise des Steuerstaates. Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hirschi, Caspar. 2014. Transparenz ist nur eine andere Form von Intransparenz. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 6 vom 8. Januar 2014, S. N 4 (Langfassung: Komplexität durch Verfahren: Niklas Luhmanns Aktualität in der Finanzkrise, unter <http://www.theorieblog.de/index.php/2014/02/komplexitaet-durch-verfahren-niklas-luhmanns-aktualitaet-in-der-finanzkrise/> [Zugriff 25. März 2014]).
- Hitzler, Roland. 2009. Im elektronischen Panoptikum: Über die schwindende Angst des Bürgers vor der Überwachung und seinem unheimlichen Wunsch nach Sichtbarkeit. In: Münkler, Herfried/Hacke, Jens (Hrsg.): *Strategien der Visualisierung. Verbildlichung als Mittel politischer Kommunikation*. Frankfurt a.M.: Campus, S. 213-230.
- Huhnholz, Sebastian. 2014a. Refeudalisierung des Steuerstaates? Vorüberlegungen zu einer politischen Theorie der Steuerdemokratie. In: Meinel, Florian et al. (Hrsg.): *Verfassung und Verteilung*, Tübingen: Mohr-Siebeck (i.E.).
- Huhnholz, Sebastian. 2014b. Abschied vom Wandel? Zum systemoppositionellen Status politischer Apokalyptiken nach dem „Ende der Geschichte“. In: Briese, Olaf et al. (Hrsg.): *Die Aktualität des Apokalyptischen. Zwischen Kulturkritik und Kulturversprechen*. Würzburg: Königshausen & Neumann (i.E.).
- Huhnholz, Sebastian. 2014c. *Krisenimperialität. Romreferenz im US-amerikanischen Empire-Diskurs*. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Huhnholz, Sebastian. 2014d. Rezension zu Rzepkas *Die Ordnung der Transparenz*. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 5(3), S. 387-389.
- Huet, Marie-Hélène. 2012. *The Culture of Disaster*. Chicago, IL.: Chicago UP.
- Isensee, Josef. 1977. Steuerstaat als Staatsform. In: Stödter, Rolf; Thieme, Werner (Hrsg.): *Hamburg, Deutschland, Europa. Beiträge zum deutschen und europäischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 409-436.
- Jones, Gareth Stedman. 2012. *Das kommunistische Manifest von Karl Marx und Friedrich Engels. Einführung. Text. Kommentar*. München: C.H. Beck.
- Kennedy, Ellen. 1986. Carl Schmitt und die „Frankfurter Schule“. *Deutsche Liberalismuskritik im 20. Jahrhundert*. In: *Geschichte und Gesellschaft* 12, S. 380-419.

- Kesting, Hanno. 1959. *Geschichtsphilosophie und Weltbürgerkrieg. Deutungen der Geschichte von der Französischen Revolution bis zum Ost-West-Konflikt*. Heidelberg: Carl Winter.
- Kirchhof, Paul. 2000. *Besteuerung im Verfassungsstaat*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kirchhof, Paul. 2011. *Bundessteuergesetzbuch: Ein Reformentwurf zur Erneuerung des Steuerrechts*. Heidelberg u.a.: C. F. Müller.
- Kirchhof, Paul. 2012. *Deutschland im Schuldensog: Der Weg vom Bürgen zurück zum Bürger*. München: dtv..
- Kirchhof, Paul. 2013. Das politische Konzept der neuen Schuldenbremse im Grundgesetz. In: Heintzen, Markus (Hrsg.): *Auf dem Weg zu nachhaltig ausgeglichenen Haushalten*. Baden-Baden: Nomos, S. 15-25.
- Kirchler, Erich/Mühlbacher, Stephan. 2012. Theorien und Modelle des Steuerverhaltens. In: Klaus-Jürgen Bruder et al. (Hrsg.): *Macht, Kontrolle, Evidenz. Psychologische Praxis und Theorie in den gesellschaftlichen Veränderungen*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 229-246.
- Knill, Christoph. 2012. Der Gebührenstaat: Latente und manifeste Gebührenpolitik im Spannungsfeld rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. In: *Der moderne Staat*, 5(2), S. 127-129.
- Koschorke, Albrecht. 2000. *Die Heilige Familie und ihre Folgen*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Koschorke, Albrecht et al. 2007. *Der fiktive Staat: Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Koselleck, Reinhart. 1975 [2004]. Passage zum Lemma Geschichte/Historie. In: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, hrsg. v. Otto Brunner et al., Stuttgart: Klett-Cotta, S. 593-717.
- Locke, John. 1679ff. [1967]. *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, hrsg. v. Walter Euchner. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1964 [1999]. Brauchbare Illegalität. In: Ders.: *Funktionen und Folgen formaler Organisation*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 304-314
- Markussen, Thomas. 2011. Democracy, Redistributive Taxation and the Private Provision of Public Goods. In: *European Journal of Political Economy*, 27(1), S. 201-213.
- Maus, Ingeborg. 2011: *Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie*. Berlin: Suhrkamp.
- McGee, Robert W. 2008. The Ethics of Tax Evasion: A Comparative Study of Guangzhou (Southern China) and Macau Opinions. In: *Euro Asia Journal of Management*, 18(2), S. 133-152.
- Mehring, Reinhard. 2013. Kant gegen Schmitt. Ingeborg Maus Über Volkssouveränität. In: *Der Staat*, 52 (3), S. 435-454.
- Michelsen, Danny/Walter, Franz. 2013. *Unpolitische Demokratie. Zur Krise der Repräsentation*. Berlin: Suhrkamp.
- Neckel, Sighard. 2013. ‚Refeudalisierung‘ – Systematik und Aktualität eines Begriffs der Habermas’schen Gesellschaftsanalyse. In: *Leviathan*, 41(1), S. 39-56.
- Nonhoff, Martin/Vogelmann, Frieder. 2013. *Paying for Identity: The Formation of Differentiated Collectives through Taxes*, Paper präsentiert auf der 7. Hauptversammlung des European Consortium for Political Research (ECPR) 4.-7. September 2013.
- Offe, Claus. 1972. *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ozouf, Mona. 1996. Revolutionäre Religion. In: Fouret, François; Dies. (Hrsg.): *Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution*, Bd. 2, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 833-849.
- Piketty, Thomas. 2013. *Le capital au XXIe siècle*. Paris: Seuil.

- Preuß, Ulrich K. 1981. Rechtsstaat – Steuerstaat – Sozialstaat. In: Deiseroth, Dieter et al. (Hrsg.): *Ordnungsmacht?* Frankfurt a.M.: EVA, S. 46-86.
- Prokla. *Zeitschrift für Kritische Sozialwissenschaft*, 2009, 39(1), Schwerpunktheft „Mit Steuern steuern“ (= Nr. 154).
- Proudhon, Pierre-Joseph. 1860 [2012]. *Theorie der Steuer*, hrsg. u. übers. v. Lutz Roemheld m. e. Einl. v. Dirk Löhr. Marburg: metropolis.
- Rehmann, Jan/Wagner, Thomas (Hrsg.). 2010. „Angriff der Leistungsträger?“ *Das Buch zur Sloterdijk-Debatte*. Hamburg: Argument.
- Rixen, Thomas. 2008. *The Political Economy of International Tax Governance*. Basingstoke: Palgrave/MacMillan.
- Rose, Manfred (Hrsg.). 1991. *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*. Berlin u.a.: Springer.
- Rüb, Friedbert (Hrsg.). 2014. *Rapide Politikwechsel in der Bundesrepublik. Gründe, Akteure, Dynamiken und Probleme*. Sonderband 6 der *Zeitschrift für Politik*. Baden-Baden: Nomos.
- Rüstow, Alexander. 1949 [2008]. Zwischen Kapitalismus und Kommunismus. In: Nils Goldschmidt/Michael Wohlgemuth (Hrsg.): *Grundtexte zur Freiburger Tradition der Ordnungsökonomik*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 423-450.
- Rzepka, Vincent. 2013. *Die Ordnung der Transparenz. Jeremy Bentham und die Genealogie einer demokratischen Norm*. Berlin: LIT.
- Sacksofsky, Ute/Wieland, Joachim (Hrsg.). 2000. *Vom Steuerstaat zum Gebührenstaat*. Baden-Baden: Nomos.
- Schirrmacher, Frank/Strobl, Thomas (Hrsg.). 2010. *Die Zukunft des Kapitalismus*. Berlin: Suhrkamp.
- Schlak, Stephan. 2008. *Wilhelm Hennis. Szenen einer Ideeengeschichte der Bundesrepublik*. München: C.H. Beck.
- Schmitt, Carl. 1912 [1969]. *Gesetz und Urteil*. München: C.H. Beck.
- Schmitt, Carl. 1921 [1964]. *Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl. 1922 [1985]. *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre der Souveränität*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl. 1923/1926 [1996]. *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl. 1928 [1993]. *Verfassungslehre*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl. 1932 [1993]. *Legalität und Legitimität*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl. 1927/32 [1963]. *Der Begriff des Politischen*. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl. 1941 [1957]. Staat als konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff. In: Ders.: *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 375-385.
- Schmitt, Carl. 1950 [1957]. Das Problem der Legalität. In: Ders.: *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 440-451.
- Schmitt, Carl. 1970. *Politische Theologie II. Die Legende von der Erledigung jeder Politischen Theologie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schorkopf, Frank. 2013. Die Schuldenbremse und Europa. In: Heintzen, Markus (Hrsg.): *Auf dem Weg zu nachhaltig ausgeglichenen öffentlichen Haushalten*. Baden-Baden, S. 119-135.

- Selk, Veith. 2011. Die Politik der Entpolitisierung als Problem der Politikwissenschaft und der Demokratie. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 2(2), S. 184-200.
- Shklar, Judith. 2013. *Liberalismus der Furcht* (1989). Mit einem Vorwort von Axel Honneth u.a. hrsg. v. Hannes Bajohr. Berlin: Matthes & Seitz.
- Sloterdijk, Peter. 2010. *Die nehmende Hand und die gebende Seite*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Strecker, David. 2013. Rückkehr der Krisentheorie? Ein Blick voraus auf Claus Offes Frühwerk. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 4(2), S. 247-252.
- Strecker, David (mit Claus Offe). 2013. „Die plötzliche Implosion eines obsoleten Gesellschaftssystems ist ja eine Eventualität, die auch auf der anderen Seite des ehemaligen Eisernen Vorhangs keineswegs auszuschließen ist.“ Claus Offe im Gespräch mit David Strecker. In: *Zeitschrift für Politische Theorie*, 4(2), S. 253-284.
- Streeck, Wolfgang. 2013. *Gekaufte Zeit: Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*. Berlin: Suhrkamp.
- Streeck, Wolfgang/Mertens, Daniel. 2010. Index of Fiscal Democracy im *MPIfG Working Paper* 3.
- Tipke, Klaus. 2000. *Besteuerungsmoral und Steuermoral*. Wiesbaden: Westdt. Verlag.
- Uhl, Susanne. 2005. Zurück in die Zukunft! Ein Parforce-Ritt durch die neuzeitliche Steuerergeschichte, *TransState Working Papers*, No. 30.
- Voegelin, Eric (Hrsg.). 1968. *Zwischen Restauration und Revolution. Politisches Denken in England im 17. Jahrhundert*. München: List.
- Vogel, Klaus. 1986. Zur Rechtfertigung der Steuern: Eine vergessene Vorfrage: Zugleich zur „heimlichen Steuerrevolte“ und zum Dreieck Staat/Wirtschaft/Gesellschaft. In: *Der Staat*, 25(4), S. 481-519.
- Wagschal, Uwe. 2003. Politische Ökonomie der Besteuerung. In: Obinger, Herbert et al. (Hrsg.): *Politische Ökonomie. Demokratie und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit*. Opladen: Leske + Budrich, S. 259-288.
- Weber, Max. 1921f. [2005]. *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, hrsg. v. Alexander Ulfig. Frankfurt a.M.: Zweitausendeins.
- Weber-Grellet, Heinrich. 2001. *Steuern im modernen Verfassungsstaat. Funktionen, Prinzipien und Strukturen des Steuerstaates und des Steuerrechts*. Köln: Otto Schmidt.
- Welzbacher, Christian (Hrsg.). 2013. *Jeremy Bentham: Das Panoptikum, oder Das Kontrollhaus*. Berlin: Matthes & Seitz.
- Wigger, Berthold U. 2005. Wer profitiert von einer weiteren Erhöhung der Tabaksteuer? In: *Wirtschaftsdienst*, 85, S. 518-521.

Promotion und Habilitation an der HU Berlin. Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie und Ideengeschichte, politische Kulturforschung, Kultursoziologie. Publikationen: Der politische Repräsentant und der „leere Ort der Macht“. Für eine Theorie der demokratischen Repräsentation, Baden-Baden 2015; La représentation politique/Politische Repräsentation, TRIVIUM Revue franco-allemande de sciences humaines et sociales 2014 (hrsg. mit Yves Sintomer und Samuel Hayat); Populismus: Konzepte und Theorien. Zeitschrift Totalitarismus und Demokratie, 2011 Heft 2 (Hrsg.).

e-mail: diehlpau@cms.hu-berlin.de

*Oliver Eberl*, Jg. 1973, Dr. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter für Politische Theorie und Ideengeschichte an der Technischen Universität Darmstadt. Forschungsschwerpunkte: Demokratietheorie, Semantik der Gesellschaftskritik, Friedentheorien der Aufklärung, Publikationen: Zum ewigen Frieden. Ein Kommentar, Berlin 2011 (zus. m. Peter Niesen), Transnationalisierung der Volkssouveränität. Radikale Demokratie diesseits und jenseits des Staates, Stuttgart 2011 (Hrsg.), Soziale Kämpfe in der Postdemokratie, Schwerpunktheft des Forschungsjournals Soziale Bewegungen, 1/2014 (hrsg. zus. m. David Salomon).

Email: eberl@pg.tu-darmstadt.de

*Kathrin Groh*, Jg. 1969, Dr. iur., Prof. für Öffentliches Recht an der Universität der Bundeswehr München. Forschungsschwerpunkte: Staatsrecht, Staatstheorie, Weimarer Republik; einschlägige Publikationen: Demokratische Staatsrechtslehre in der Weimarer Republik: Von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen demokratischen Verfassungsstaats, Tübingen 2010.

Email: kathgroh@gmx.de; Homepage: <http://www.unibw.de/sowi/institute/recht>.

*Sebastian Huhnholz*, Jg. 1980, Dr. phil., wiss. Assistent am Lehrstuhl Politische Theorie des Geschwister-Scholl-Instituts für Politikwissenschaft der LMU München. Forschungsschwerpunkte: Raum- und Imperiumstheorien; politische Ideengeschichte des Steuerstaates u.a.; Publikationen: Krisenimperialität. Romreferenz im US-amerikanischen Empire-Diskurs, Frankfurt a.M./New York 2014; Dschihadistische Raumpraxis. Raumordnungspolitische Herausforderungen des militanten sunnitischen Fundamentalismus, Berlin 2010.

Email: sebastian.huhnholz@gsi.uni-muenchen.de

*Volker Neumann*, Jg. 1947, em. Prof. Dr. jur. für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Staatstheorie, zuletzt an der Humboldt-Universität Berlin. Forschungsschwerpunkte: Geschichte des deutschen Staatsrechts im 19. und 20. Jahrhundert, Schnittstellen

von Verfassungs- und Sozialrecht. Zahlreiche Publikationen zu den genannten Schwerpunkten. Letzte Veröffentlichung: Eine deutsch-französische Rezeptionslegende: René Capitant und Carl Schmitt, in: Tilmann Bezenberger u.a. (Hrsg.), Die deutsch-französischen Rechtsbeziehungen, Europa und die Welt. Liber amicorum Otmar Seul, Baden-Baden 2014, S. 356-369.

Email: volker.neumann@rewi.hu-berlin.de.

*Martin Otto*, Jg. 1974, Dr. jur., Promotion in Frankfurt a.M., wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fernuniversität Hagen. Forschungsschwerpunkte: Verfassungsgeschichte, Familienrecht, Kirchenrecht. Publikationen (Auswahl): „Mein Fachkollege Koellreutter ist zwar gewiß kein Genie.“ Briefe von Kurt Wolzendorff an Carl Schmitt 1920/21, in: Schmittiana N.F. 2 (2014), 53-86; Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb: Erwin Jacobi (1884-1965). Arbeits-, Staats- und Kirchenrecht zwischen Kaiserreich und DDR, Tübingen 2008 (BtrRG57); zahlreiche Beiträge in der Neuen Deutschen Biographie, der Enzyklopädie der Neuzeit und dem Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte.

Email: martin.otto@fernuni-hagen.de

*David Salomon*, Dr. phil., Jg. 1979; Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Universität Siegen. Forschungsschwerpunkte: Demokratietheorie, Politische Bildung, Politische Ästhetik. Publikationen: Gesellschaftliche Umbrüche gestalten – Transformationen in der politischen Bildung (hrsg. mit Andreas Eis), Schwalbach/Ts. 2014. Krisendiskurse – Jahrbuch für Pädagogik (hrsg. mit Edgar Weiß), Frankfurt/Main u.a. 2013. Demokratie, Köln 2012. Imperialismus (mit Frank Deppe und Ingar Solty), Köln 2011. Zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften und Sammelbänden.

Email: david.salomon@uni-siegen.de

*Samuel Salzborn*, Jg. 1977, Prof. Dr., Professor für Grundlagen der Sozialwissenschaften am Institut für Politikwissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen. Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie und Gesellschaftstheorie, Politische Kultur- und Demokratieforschung. Publikationen: Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, Baden-Baden 2014; Sozialwissenschaften zur Einführung, Hamburg 2013; Demokratie. Theorien, Formen, Entwicklungen, Baden-Baden 2012.

Email: samuel.salzborn@sowi.uni-goettingen.de; Homepage: [www.salzborn.de](http://www.salzborn.de)

*Peter Schröder*, Jg. 1965, Dr. phil., Position: Senior Lecturer am University College London. Forschungsschwerpunkte: Politische Ideengeschichte, insbesondere der Frühen Neuzeit. Publikationen, u.a.: Die Leitbegriffe der deutschen Jugendbewe-